



Inhalt	Seite
<i>Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1 AEG Grundstück Flst. Nr. 259/2 und 262/2, Gemarkung Pasing Az.: E-AEG 1/2024</i>	925
<i>Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1 AEG Grundstück Flst. Nr. 260/2 und 261/2, Gemarkung Pasing Az.: E-AEG 2/2024</i>	932
<i>Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1 AEG Grundstück Flst. Nr. 313/3, Gemarkung Pasing Az.: E-AEG 3/2024</i>	938

**Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1 AEG
Grundstück Flst. Nr. 259/2 und 262/2, Gemarkung Pasing**

Az.: E-AEG 1/2024

Ladung zur mündlichen Verhandlung

Die DB InfraGO AG hat vor der Enteignungsbehörde München einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1 AEG gestellt. Die Enteignungsbehörde München lädt hiermit alle natürlichen und juristischen Personen, denen ein Recht zum Besitz an der Grundstücks Flst. Nr. 259/2 und/oder 262/2, Gemarkung Pasing, aufgrund dinglichen oder obligatorischen Rechtes, zusteht.

A. Anträge mit Begründung der DB InfraGO AG

Die DB InfraGO AG beantragt:

1. Die Antragstellerin auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) nach Maßgabe der nachfolgenden Begründung zum 03.02.2025, hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Besitz der nachstehend näher bezeichneten Flächen von Flurstücknummer 259/2 und 262/2 der Gemarkung Pasing vorzeitig einzuweisen,
2. die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von EUR 100.000 gegen die Antragsgegner für den Fall, dass der Besitz entgegen eines zu Gunsten der Antragstellerin ergangenen Besitzeinweisungsbeschlusses für die vorgenannten Flurstücke nicht binnen eines Zeitraums von zehn Tagen nach Wirksamwerden des Besitzeinweisungsbeschlusses dieser überlassen wird sowie die ersatzweise Anordnung von Ersatzhaft gegenüber den Antragsgegnern für den Fall, dass das angeordnete Zwangsgeld uneinbringlich ist,
3. die Androhung unmittelbaren Zwangs, für den Fall, dass die Antragsgegner trotz angeordneten Zwangsgeldes den Besitz an den vorgenannten Flurstücken entgegen eines zu Gunsten der Antragstellerin ergangenen Besitzeinweisungsbeschlusses innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen nach Erlass der Anordnung eines Zwangsgeldes weiterhin nicht überlassen.

Zur Begründung führt die DB InfraGO AG aus:

„Das vorgenannte Flurstück 259/2 ist insgesamt 980 m² groß. Zum Nachweis wird verwiesen auf die lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses des bereits als Anlagenkonvolut AS 1 vorgelegten Grundbuchauszugs sowie auf das als Anlage 6a planfestgestellte Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Pasing, laufende Nr. 068, auszugsweise vorgelegt als Anlage AS 3. Die Grundstücksform ist sehr langgezogen. Das Flurstück liegt südlich zur bestehenden zweigleisigen Eisenbahnstrecke 5541 München-Westkreuz – Herrsching und ist von dieser Strecke nur durch den Herrschinger Bahnweg getrennt. Das Flurstück liegt zudem westlich der Bahnstrecke 5540 München – Gauting und ist zu dieser nur einen Betriebsweg ge-

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-47, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen.

Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65

zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

trennt. Bedingt durch die Lage zwischen den abzweigenden Bahnstrecken wird das Gebiet, in welchem sich das antragsgegenständliche Flurstück befindet, allgemein als Pasinger Gleisdreieck bezeichnet.

Dieses Gleisdreieck wird bislang zu einem großen Teil als eine Grünfläche zur allgemeinen Erholung genutzt. Entlang des Herrschinger Bahnwegs bestehen mehrere Grundstücke inklusive des antragsgegenständlichen Flurstücks, welche nur zur Erholung und nicht zu Wohnzwecken genutzt werden dürfen. Es handelt sich nicht um ein Wohnbauland, wie sich schon aus dem schon als Anlagenkonvolut AS 1 vorgelegten Auszug aus dem Grundbuch ergibt, welches im Bestandsverzeichnis für das Flurstück als Wirtschaftsart Ackerland ausweist.

In östlicher Richtung schließt das Flurstück 259/2 an begrünte, unbebaute Grundstücke an. In westlicher Richtung befinden sich mehrere Kleingartengrundstücke, wie sie als typisch für die Umgebung des Gleisdreiecks zu bezeichnen sind. Des Weiteren befinden sich mehrere Gehölzflächen in der Nachbarschaft. Zum Nachweis wird verwiesen auf den als Anlage 5.2.1 planfestgestellten Grunderwerbsplan mit Maßstab 1:500, den als Anlage 5.3 planfestgestellten Grunderwerbsplan mit Maßstab 1:1000 und den als Unterlage 5.0 planfestgestellten Grunderwerbsplan sowie die als Unterlage 3.1.0, 3.1.3 und 3.1.2 planfestgestellten Lagepläne mit Maßstab 1:1000, vorgelegt als Anlagenkonvolut AS 4.

Das vorgenannte Flurstück 262/2 ist insgesamt 640 m² groß. Zum Nachweis wird verwiesen auf die lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses des bereits als Anlagenkonvolut AS 1 vorgelegten Grundbuchauszugs für das Flurstück 262/2 sowie auf das als Anlage 6a planfestgestellte Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Pasing, laufende Nr. 083, schon vorgelegt als Anlage AS 3.

Die Grundstücksform ist rechteckig, indes in südlicher Richtung spitzwinklig in die Länge gezogen. Das Grundstück liegt südlich zur bestehenden zweigleisigen Eisenbahnstrecke 5541 München-Westkreuz – Herrsching und ist von dieser Strecke sowohl durch den Herrschinger Bahnweg als auch mehreren Kleingartenflächen getrennt. Das Flurstück liegt zudem westlich der Bahnstrecke 5540 München – Gauting und ist zu dieser nur einen Betriebsweg getrennt. Auf dem antragsgegenständlichen Flurstück befindet sich eine auch für Kleingartensiedlungen typische Bebauung in Form einer Hütte, welche nur der Erholung und der Freizeitgestaltung, nicht aber einem Wohnzweck dient.

Wie unter A.VI.1 schon beschrieben, wird das Pasinger Gleisdreieck bislang zu einem großen Teil als eine Grünfläche zur allgemeinen Erholung genutzt. Entlang des Herrschinger Bahnwegs bestehen mehrere Grundstücke inklusive des antragsgegenständlichen Flurstücks, welche nur zur Erholung und nicht zu Wohnzwecken genutzt werden dürfen. Es handelt sich nicht um ein Wohnbauland, wie sich schon aus dem schon als Anlagenkonvolut AS 1 vorgelegten Auszug aus dem Grundbuch ergibt, welches im Bestandsverzeichnis für das Flurstück als Wirtschaftsart Acker ausweist.

In westlicher und nördlicher Richtung des Grundstücks befinden sich mehrere kleingartenähnliche Grundstücke, wie sie als typisch für die Umgebung des Gleisdreiecks zu bezeichnen sind. Des Weiteren befinden sich mehrere Gehölzflächen in der Nachbarschaft. Zum Nachweis wird verwiesen auf die schon als Anlagenkonvolut AS 4 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbspläne (Unterlagen 5.2.1 sowie 5.3) sowie den planfestgestellten Lageplänen (Unterlagen 3.1.0, 3.1.3 und 3.1.2).

Das Flurstück 259/2 wird im Zuge der Errichtung des unter A.I. genannten Bauvorhabens in Gänze als Erwerbsfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um eine mit einem geschlossenen Gehölzbestand bestockte Fläche mit einer Größe von 980 m². Eine 321 m² große Teilfläche hieraus wird als Erwerbsfläche

für technische Anlagen dauerhaft in Anspruch genommen, während die restliche 659 m² große Teilfläche des Flurstücks als Erwerbsfläche für Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt wird. Zudem ist bezüglich der vorgenannten Teilfläche von 659 m² des Flurstücks 259/2 eine dauerhafte Inanspruchnahme in Form einer dinglichen Sicherung erforderlich.

Das antragsgegenständliche Grundstück ist derzeit laut Auskunft des Antragsgegners zu A.III.1. weder vermietet oder verpachtet und wird von dem vorbezeichneten Antragsgegner selbst genutzt. Es handelt sich um eine rein der Erholung dienende Gehölzfläche; sie unterliegt daher keiner Wohnnutzung. Das Flurstück 259/2 ist somit bestenfalls als reines Freizeitgrundstück einzustufen. Das Flurstück stellt sich als überwiegend mit Bäumen und Gehölzen bewachsene Fläche dar, welche dem Anschein nach nicht gärtnerisch gepflegt wird. Insgesamt zeigt sich das antragsgegenständliche Flurstück in einem Zustand, welcher als verwildert bezeichnet werden kann – inwieweit es sich bei dem Grundstück gegebenenfalls auch um Waldfläche im rechtlichen Sinne handeln könnte, kann zum Zwecke des vorliegenden Antrags dahinstehen. Es befindet sich auf dem Grundstück keine Bebauung.

Zum Nachweis der dauerhaften Inanspruchnahme infolge Erwerbs oder dinglicher Sicherung wird verwiesen auf das bereits als Anlage AS 3 vorgelegte Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Pasing, lfd. Nr. 068.

Zur genauen Lage der Flächen sowie zu den genauen Grenzen des beanspruchten Grundstücks wird verwiesen sowohl auf den als Unterlage 14.4.1a planfestgestellten Maßnahmenplan im Maßstab 1:1000, zum Nachweis vorgelegt als Anlage AS 5,

sowie auf die als Unterlage 5.2.1 und 5.3 planfestgestellten Grunderwerbspläne und die als Unterlagen 3.1.0, 3.1.3 und 3.1.2 planfestgestellten Lagepläne, bereits vorgelegt als Anlagenkonvolut AS 4.

Das Flurstück 262/2 wird ebenfalls im Zuge der Errichtung des unter A.I. genannten Bauvorhabens gänzlich als Erwerbsfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um eine Grün- und Freizeitfläche mit einer Größe von insgesamt 640 m². Eine 186 m² große Teilfläche hieraus wird als Erwerbsfläche für technische Anlagen dauerhaft in Anspruch genommen, während die restliche 454 m² große Teilfläche des Flurstücks als Erwerbsfläche für Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt wird.

Das antragsgegenständliche Grundstück ist derzeit laut Auskunft des Antragsgegners zu A.III.1 vermietet oder verpachtet und wird daher von dem vorgenannten Antragsgegner nicht selbst genutzt. Es handelt sich bei dem Grundstück um einen rein der Erholung dienenden Freizeitgarten; er unterliegt daher keiner Wohnnutzung. Das Flurstück 262/2 ist somit als reines Freizeitgrundstück einzustufen. Das Flurstück stellt sich als überwiegend begrünte Fläche dar, wobei mehrere Bäume, Sträucher und Hecken sich auf dem Grundstück befinden. Die Bäume und Gehölzstrukturen befinden sich insbesondere im südlichen Grundstücksbereich. Insgesamt zeigt sich das antragsgegenständliche Flurstück in einem Zustand, welcher typisch für einen privat genutzten Garten ist. Auf dem Flurstück befindet sich eine auch für Kleingartensiedlungen typische, kleinere Hütte mit Anbauten, welche nur zu Freizeit Zwecken genutzt wurde. Es handelt sich demnach lediglich um eine kleinteilige und schlichte Bebauung. Sowohl der Zustand der Bausubstanz wie auch des Gestaltungsgrüns weisen Pflege-defizite auf und lassen auf eine nur noch eingeschränkte Nutzung und Pflege schließen.

Zum Nachweis der dauerhaften Inanspruchnahme infolge Erwerbs oder dinglicher Sicherung wird verwiesen auf das bereits als Anlage AS 3 vorgelegte Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Pasing, lfd. Nr. 083.

Zur genauen Lage der Flächen sowie zu den genauen Grenzen des beanspruchten Grundstücks wird verwiesen sowohl

auf den als Unterlage 14.4.1a planfestgestellten Maßnahmenplan im Maßstab 1:1000, zum Nachweis schon vorgelegt als Anlage AS 5, sowie auf den als Unterlage 5.3 planfestgestellten Grunderwerbsplan und den als Unterlagen 3.1.0 und 3.1.3 planfestgestellten Lagepläne, bereits vorgelegt als Anlagenkonvolut AS 4.

Es wird die Feststellung des Zustands der antragsgegenständlichen Grundstücke (§ 21 Abs. 3 Satz 1 AEG) durch eine Begehung und durch das Erstellen von Lichtbildern seitens der Behörde oder durch einen Sachverständigen vor Durchführung der mündlichen Verhandlung angeregt. Der Zustand des unter A.IV.1. bezeichneten Grundstücks könnte für die der Besitzeinweisung nachfolgenden Verfahren von Bedeutung sein, weil über ihn womöglich Meinungsverschiedenheiten entstehen und sich die Beschaffenheit der Grundstücke nach Inanspruchnahme womöglich nicht (mehr) zweifelsfrei ergibt (vgl. Thüringer OVG, B. v. 11.03.1999, Az. 2 EO 1247/98, juris Rn. 59).

Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung in die antragsgegenständlichen Grundstücke gemäß § 21 Abs. 1 AEG ist begründet, da diese Flurstücke unabdingbar für den dringlichen Baubeginn des bestandskräftig planfestgestellten Vorhabens „Gesamtbaumaßnahme München Westkreuz/Bodenseestraße“ (GMWB) vom 13.12.2023 (Az. 651pp/003-2020#001)“ sind und bisher trotz Vertragsverhandlungen keine Einigung mit den Antragsgegnern erzielt werden konnte.

Der Plan für das unter A.I. genannte Bauvorhaben wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.12.2023 (Az. 651pp/003-2020#001) durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 AEG. Zum Nachweis wird auf Seite 69, dort Ziff. A.7 des verfügbaren Teils des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, zum Nachweis vorgelegt als Anlage AS 6.

An dieser Stelle wird festgestellt: „Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.“ Im Übrigen ist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Antragsgegnern in Bestandskraft erwachsen. Zum Nachweis wird eine Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes vom 06.11.2024 vorgelegt, als Anlage AS 7.

Die oben unter A.V bezeichneten Flurstücke 259/2 und 262/2 werden im Rahmen des unter A.I genannten Bauvorhabens benötigt.

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses, durch das Eisenbahnbundesamt am 13.12.2023 mit dem Az. 651pp/003-2020#001 erlassen, erstreckt sich gemäß § 18 AEG auf alle Flächen, die zur Ausführung des Planvorhabens benötigt werden. Vorliegend trifft dies auf die antragsgegenständlichen Flurstücke zu.

Südlich des Bahnhofs München-Westkreuz werden im selben räumlichen Bereich zwei planfeststellungsrechtlich selbständige Vorhaben geplant. Zum einen das fernstraßenrechtliche Vorhaben „Änderung der Bundesstraße B2- Bodenseestraße“ sowie das eisenbahnrechtliche Vorhaben „Netzergänzende Maßnahme 13 (NeM 13)“.

Das eisenbahnrechtliche Vorhaben NeM 13 ist durch den Infrastrukturbedarf auf den Außenästen des bestehenden S-Bahn-Netzes bedingt, welcher sich durch das ab Inbetriebnahme der 2. S-Bahn- Stammstrecke unterstellte Betriebsprogramm ergibt. Durch das eisenbahnrechtliche Vorhaben NeM 13 wird die derzeit niveaugleiche Kreuzung der S-Bahnstrecken 5541 München-Westkreuz – Herrsching und 5540 München Hbf tief – Gauting (Richtungsgleis) niveaufrei ausgebildet. Die niveaugleiche Verzweigung der S-Bahnstrecke 5540 (Richtungsgleis und 5541 (Richtungs- und Gegenrichtungsgleis)) erfolgt südlich des Bahnhofs München-Westkreuz mittels eines Kreuzungsbauwerks bei Bahn-km 9,378 der

Strecke 5540 (Richtungsgleis) und bei Bahn-km 2,012 der Strecke 5541 (beide Gleise).

Während der Phase der Hauptbauleistungen werden die antragsgegenständlichen Flurstücken 262/2 und 259/2 jeweils als Baustelleneinrichtungsfäche benötigt. Zum Nachweis hierfür wird auf die als Unterlagen 10.0 und 10.3 planfestgestellten Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne verwiesen, vorgelegt zum Nachweis als Anlagenkonvolut AS 8.

Die gesamte Fläche des Flurstücks 259/2 wird im Rahmen des unter A.I. genannten Bauvorhabens benötigt.

Im Zuge des Bauvorhabens wird im Bereich des antragsgegenständlichen Flurstücks 259/2 zum einen das Richtungsgleis der Bahnstrecke 5540 München Hbf tief – Gauting inklusive Schotteroberbau und Gleisunterbau und zum anderen das Richtungsgleis der Bahnstrecke 5541 München-Westkreuz – Herrsching mit Schotteroberbau und Gleisunterbau sowie das Gegenrichtungsgleis der Bahnstrecke 5541 München-Westkreuz – Herrsching mit Schotterbau und Gleisunterbau neugebaut.

Das auf einer Böschung erhöhte, neu zu errichtenden Richtungsgleis der Bahnstrecke 5540 München Hbf tief – Gauting zerschneidet hierbei mittig das Flurstück 259/2, wobei die Böschung links und rechts der Bahnstrecke große Teile des Flurstücks zukünftig beanspruchen wird. Am äußersten, nördlichen Rand des Flurstücks 259/2 erfolgt der Neubau des Richtungsgleis 5541 der Bahnstrecke München-Westkreuz – Herrsching und der Neubau des Gegenrichtungsgleises 5541 jeweils in Tieflage.

Zum Nachweis wird zunächst bezogen auf die erforderlichen Maßnahmen auf den bereits als Anlage AS 6 vorgelegten Planfeststellungsbeschluss vom 13.12.2023 (Kap. B1.1, S. 70 ff.) und den planfestgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1), Kap. 5.1., Seite 53 ff.; Kap. 8, Seite 77 ff. verwiesen, vorgelegt als Anlage AS 9.

Weiter wird verwiesen auf das als Unterlage 4 planfestgestellte Bauwerksverzeichnis (BW-Nr. 301,102,106 und 108), vorgelegt als Anlage AS 10, sowie auf die als Unterlage 3.1.0, 3.1.3 und Unterlage 3.1.2 planfestgestellten Lagepläne im Maßstab 1:1000, zum Nachweis schon vorlegt als Anlagenkonvolut AS 4.

Es ist somit auf dem Flurstück 259/2 ein dauerhafter Erwerb einer Teilfläche von 321 m² für bauliche Anlagen erforderlich.

Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 321 m² aufgrund der Errichtung technischer Anlagen wird verwiesen auf das schon als Anlage AS 3 vorgelegte Grunderwerbsverzeichnis, Lfd. Nr. 68 sowie die schon als Anlagenkonvolut AS 4 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbspläne (Unterlage 5.3 und 5.2.1).

Zudem erfolgt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 659 m² aufgrund der FCS-Maßnahme 013_FCS, welche beidseitig entlang des Neubaus des Richtungsgleises der Bahnstrecke 5540 München Hbf tief – Gauting realisiert wird.

Die Maßnahme 013_FCS dient der Wiederherstellung und strukturellen Aufwertung von Reptilienlebensraum. Hierzu werden im Rahmen der Maßnahme 013_FCS nach Bauende auf allen bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen, wie etwa Säumen auf Bahnböschungen entlang der Strecken sowie Baueinrichtungsfächen und Zuwegungen, neben Wiederherstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen auch Aufwertungsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation durchgeführt. Hierzu werden behutsam Habitatstrukturen, wie etwa Steine, Totholz und Sandschüttungen eingebracht. Es handelt sich bei der Maßnahme 013_FCS nicht um eine temporäre, sondern dauerhafte Maßnahme, sodass eine rechtliche Sicherung der Maßnahmenfläche erforderlich ist. Die rechtliche Sicherung erfolgt durch eine dingliche Sicherung. Die Größe der dinglich gesicherten Fläche hierfür beträgt 659 m².

Zum Nachweis wird verwiesen auf den schon als Anlage AS 9 vorgelegten plangestellten Erläuterungsbericht, Unterlage 1,

Kap. 9.3.4, S.104 ff. sowie auf den als Unterlage 14.1a planfestgestellten Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 6.3, S.110, vorgelegt zum Nachweis als Anlage AS 11.

Zudem wird auf die als Unterlage 14.5a planfestgestellte Maßnahmenblätter zur Maßnahme 013_FCS verwiesen, vorgelegt als Anlage AS 12.

Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 659 m² aufgrund der FCS-Maßnahme 013_FCS wird verwiesen auf das schon als Anlage AS 3 vorgelegte Grunderwerbsverzeichnis, Lfd. Nr. 68 sowie auf die schon als Anlagenkonvolut AS 4 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbspläne (Unterlagen 5.2.1 und 5.3).

Zudem ist eine dauerhafte Inanspruchnahme auf der vorgenannten Teilfläche von 659 m² auf dem antragsgegenständlichen Flurstück infolge der Ausgleichsmaßnahme 018_A erforderlich. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 018_A werden artenreiche Säume und Staudenfluren auf entstehenden gleisbegleitenden Zwischengleis-, Neben- und Böschungsfächen hergestellt. Hierzu wird der Boden aufgelockert und es erfolgt eine Ansaat mit artenreichen Mischungen, zum Nachweis wird verwiesen auf die Anlage AS 12.

Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt 6 Monate nach Bauende mit der Ansaat im Frühjahr bei entsprechender Witterung. Auch bei der Ausgleichsmaßnahme 018_A handelt es sich nicht um eine temporäre, sondern dauerhafte Maßnahme, welche dauerhaft eine Fläche von 659 m² in Anspruch nimmt. Die rechtliche Sicherung dieser dauerhaften Flächeninanspruchnahme erfolgt durch Erwerb der betroffenen Teilfläche.

Zum Nachweis wird verwiesen auf den schon als Anlage AS 11 vorgelegten Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 6.5, S. 117, sowie auf den schon als Anlage AS 5 planfestgestellten Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Unterlage 14.4.1a).

Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 659 m² aufgrund der Ausgleichsmaßnahme 018_A wird verwiesen auf das schon als Anlage AS 3 vorgelegte Grunderwerbsverzeichnis, Lfd. Nr. 71 sowie die schon als Anlagenkonvolut AS 4 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbspläne (Unterlage 5.3 und 5.2.1).

Sofern aus Sicht der für die Besitzeinweisung zuständigen Behörde weitere Konkretisierungen notwendig sein sollten, bitten wir höflich um einen entsprechenden Hinweis.

Die gesamte Fläche des Flurstücks 262/2 wird im Rahmen des unter A.I. genannten Bauvorhabens benötigt.

Im Zuge des Bauvorhabens wird im Bereich des antragsgegenständlichen Flurstücks 262/2 das Richtungsgleis der Bahnstrecke 5540 München Hbf tief – Gauting inklusive Schotteroberbau und Gleisunterbau neugebaut. Das Flurstück liegt circa auf Höhe von Bahn-km 9.5km und Bahn-km 9.55 der Strecke 5540.

Das auf einer Böschung erhöhte, neu zu errichtende Richtungsgleis der Bahnstrecke 5540 München Hbf tief-Gauting zerschneidet hierbei fast mittig das Flurstück 262/2, wobei die Böschung links und rechts der Bahnstrecke große Teile des Flurstücks zukünftig beanspruchen wird. Zudem wird eine Oberleitungsanlage für das Richtungsgleis der Bahnstrecke 5540 und ein Kabeltrog für die Versorgungsleitungen neu gebaut.

Zudem ist baubedingt ein Rückbau der Freizeitanlage einschließlich der baulichen Anlage in Form der Gartenlaube sowie sonstigen Befestigungen erforderlich.

Zum Nachweis wird zunächst bezogen auf die erforderlichen Maßnahmen auf den bereits als Anlage AS 6 vorgelegten Planfeststellungsbeschluss vom 13.12.2023 (Kap. B1.1, S. 70 ff.) und auf den schon als Anlage AS 9 vorgelegten planfestgestellten Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 5.1., Seite 53 ff., Kap. 8, Seite 77 ff. verwiesen.

Weiter wird verwiesen auf das als Unterlage 4 planfestgestellte Bauwerksverzeichnis (BW-Nr.102, 113, 223, 607), schon vor-

gelegt als Anlage AS 10, sowie auf die als Unterlage 3.1.0 und 3.1.3 planfestgestellten Lagepläne im Maßstab 1:1000, zum Nachweis schon vorlegt als Anlagenkonvolut AS 4.

Es ist somit auf dem Flurstück 262/2 ein dauerhafter Erwerb einer Teilfläche von 186 m² für technische Anlagen erforderlich, wie sich aus dem schon als Anlage AS 3 vorgelegten Grunderwerbsverzeichnis, lfd. Nr. 083, ergibt. Zudem wird verwiesen auf den schon als Anlagenkonvolut AS 4 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbsplan (Unterlage 5.3).

Zudem erfolgt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 454 m² aufgrund der FCS-Maßnahme 013_FCS., welche beidseitig entlang des Neubaus des Richtungsgleises der Bahnstrecke 5540 München Hbf tief-Gauting realisiert wird.

Die Maßnahme 013_FCS dient der Wiederherstellung und strukturellen Aufwertung von Reptilienlebensraum. Hierzu wird im Rahmen der Maßnahme 013_FCS nach Bauende auf allen bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen wie etwa Säume auf Bahnböschungen entlang der Strecken sowie Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen neben Wiederherstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen auch Aufwertungsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation durchgeführt. Hierzu werden behutsam Habitatstrukturen wie etwa Steine, Totholz und Sandschüttungen eingebracht. Es handelt sich bei der Maßnahme 013_FCS nicht um eine temporäre, sondern um eine dauerhafte Maßnahme, sodass ein Erwerb der Maßnahmenfläche erforderlich ist. Die Größe der Erwerbsfläche für diese Maßnahme beträgt 454 m².

Zum Nachweis wird verwiesen auf den schon als Anlage AS 9 vorgelegten plangestellten Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 9.3.4, S.104 ff. sowie auf den als Unterlage 14.1a planfestgestellten Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 6.3, S.110, schon vorgelegt zum Nachweis als Anlage AS 11.

Zudem wird auf die als Unterlage 14.5a planfestgestellte Maßnahmenblätter zur Maßnahme 013_FCS verwiesen, schon vorgelegt als Anlage AS 12.

Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 454 m² aufgrund der FCS-Maßnahme 013_FCS wird verwiesen auf das schon als Anlage AS 3 vorgelegte Grunderwerbsverzeichnis, Lfd. Nr. 083 sowie die schon als Anlagenkonvolut AS 4 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbsplan (Unterlage 5.3).

Zudem ist eine dauerhafte Inanspruchnahme auf der vorgenannten Teilfläche von 454 m² auf dem antragsgegenständlichen Flurstück infolge der Ausgleichsmaßnahme 018_A erforderlich. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 018_A werden artenreiche Säume und Staudenfluren auf entstehenden gleisbegleitenden Zwischengleis-, Neben- und Böschungsfächen hergestellt. Hierzu wird der Boden aufgelockert und es erfolgt eine Ansaat mit artenreichen Mischungen. Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt 6 Monate nach Bauende mit der Ansaat im Frühjahr bei entsprechender Witterung. Auch bei der Ausgleichsmaßnahme 018_A handelt es sich nicht um eine temporäre, sondern dauerhafte Maßnahme, welche dauerhaft eine Fläche von 454 m² in Anspruch nimmt. Die rechtliche Sicherung dieser dauerhaften Flächeninanspruchnahme erfolgt durch einen Erwerb der Maßnahmenfläche.

Zum Nachweis wird verwiesen auf die schon als Anlage AS 11 vorgelegten Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 6.5, S. 117, sowie auf den schon als Anlage AS 5 planfestgestellten Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Unterlage 14.4.1a).

Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 454 m² aufgrund der Ausgleichsmaßnahme 018_A wird verwiesen auf das schon als Anlage AS 3 vorgelegte Grunderwerbsverzeichnis, Lfd. Nr. 084 sowie den schon als Anlagenkonvolut AS 4 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbsplan (Unterlage 5.3).

Sofern aus Sicht der für die Besitzeinweisung zuständigen Behörde weitere Konkretisierungen notwendig sein sollten, bitten wir höflich um einen entsprechenden Hinweis.

Eine besondere Dringlichkeit ist gegeben, da der sofortige Baubeginn zum beantragten Datum (03.02.2025) geboten ist. Denn die Antragstellerin muss die antragsgegenständlichen Flurstücke zu dem 03.02.2025 in Besitz nehmen, um einen verzögerungsfreien Bauablauf und das Inbetriebnahmedatum (20.06.2029) zu halten.

Eine Dringlichkeit liegt bereits vor, wenn – wie hier – mit den unmittelbar vorbereitenden Maßnahmen begonnen werden muss (vgl. Schütz, in: Beck'scher AEG Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 21, Rn. 22).

Im Bereich der antragsgegenständlichen Flurstücke müssen zunächst die Umweltvorabmaßnahmen durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Umweltvorabmaßnahmen müssen auf den antragsgegenständlichen Flurstücken zuerst Fäll- und Rodungsarbeiten umgesetzt werden. Hierbei erfolgt eine Fällung von Gehölzen im Zeitraum zwischen dem 03.02.2025 und dem 28.02.2025.

Die zeitliche Vorgabe für das Freimachen der Baustelleneinrichtungsf lächen folgt zunächst aus der Nebenbestimmung A.4.3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.12.2023, schon vorgelegt als Anlage AS 6. Diese Nebenbestimmung schreibt vor, dass Fällungen nur im Februar erfolgen sollen, sofern kein sicherer Baubeginn im Winterhalbjahr erfolgt. Zudem wird auch in Kap. 6.2, S.100 des Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 14.1a, schon vorgelegt als Anlage AS 11, als Vermeidungsmaßnahme 001_VA festgelegt, dass Baumfällungen und Gehölzrückschnitte nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.Oktober bis zum 28./29.Februar durchzuführen sind. Der dort genannte Zeitraum ergibt sich neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan auch aus dem Gesetz. Denn nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG besteht ein generelles Rodungsverbot für den Zeitraum zwischen 01.03. und 01.10. eines jeden Jahres. Die Fällung von Bäumen wie auch der Gehölzrückschnitt muss somit zwingend im Zeitraum zwischen dem 03.02.2025 und dem 28.02.2025 erfolgen.

In Kap. 6.2, S.100 des planfestgestellten Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 14.1a, schon vorgelegt als Anlage AS 11, wird bezüglich der Vermeidungsmaßnahme 001_VA festgelegt, dass die anschließende Rodung, also die Entfernung der Wurzelstöcke, indes erst im Zeitraum von April-Mitte Mai oder August bis September durchgeführt werden darf. Die Wurzelstöcke müssen somit zuerst im Boden verbleiben, um Verletzungen oder Tötungen von potenziell in den Hohlräumen von Wurzelstrukturen überwinternden Kleintieren (u.a. Reptilien, Amphibien usw.) zu vermeiden.

Die oben aufgeführte Baufeldfreimachung auf den antragsgegenständlichen Flurstücken muss folglich schon im Februar 2025 erfolgen, damit die Rodung der Wurzelstöcke im Zeitraum April bis Mitte Mai in zulässiger Weise durchgeführt werden kann. Eine Fällung von Bäumen und Gehölzrückschnitt auf den antragsgegenständlichen Flurstücken erst ab dem 01.Oktober 2025 würde eine termingerechte Fortführung der weiteren Arbeiten verhindern, da eine zwingend notwendige anschließende Entfernung der Wurzelstöcke erst wieder ab April 2026 und somit erst nach Beginn der Hauptbauleistungen am 26.01.2026 rechtlich zulässig wäre.

Gemäß dem Bauablaufplan für die Umweltvorabmaßnahmen, lfd. Nr. 5 und 7, zum Nachweis vorgelegt als Anlage AS 13, sollen die Umweltvorabmaßnahmen in Form der Vermeidungsmaßnahme 001_VA mit den Gehölzrückschnitten ab dem 03.02.2025 beginnen. Hiernach ist ab dem 01.04.2025 bis zum 30.04.2025 die Rodung der Wurzelstöcke als weitere Vermeidungsmaßnahme 001_VA geplant.

Anschließend hat auf den antragsgegenständlichen Flurstücken im Zeitraum vom 15.04.2025 bis 30.09.2025 die strukturelle Vergrämung von Reptilien durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 005_VA zu erfolgen. Zum Nachweis wird auf die lfd. Nr. 13 des schon als Anlage AS 13 vorgelegten Bauablaufplans für die Umweltvorabmaßnahmen sowie auf Kap. 6.2, S. 101 des schon als Anlage AS 11 vorgelegten Er-

läuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie auf den schon als Anlage AS 5 vorgelegten, als Unterlage 14.4.1a planfestgestellten Maßnahmenplan verwiesen.

Zudem ist auf den antragsgegenständlichen Flurstücken zeitgleich mit der Vermeidungsmaßnahme 005_VA und somit im Zeitraum vom 15.04.2025 bis 30.09.2025 die Vergrämungsmaßnahme 008_VA durchzuführen, welche der Vergrämung von Bodenbrütern dient. Zur Vermeidung ruderaler Vegetationsstrukturen sind im Saumbereich entlang der Bahnstrecken im Gleisdreieck Pasing diese noch vor Baubeginn durch Mahd offenzuhalten. Zum Nachweis wird auf die lfd. Nr. 31 des schon als Anlage AS 13 vorgelegten Bauablaufplans für die Umweltvorabmaßnahmen sowie auf Kap. 6.2, S. 104 des schon als Anlage AS 11 vorgelegten Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie auf den schon als Anlage AS 5 vorgelegten, als Unterlage 14.4.1a planfestgestellten Maßnahmenplan verwiesen.

Der Beginn der Hauptbauleistung auf den antragsgegenständlichen Flurstücken in Form der Baufeldfreimachung erfolgt am 26.01.2026, sodass die oben beschriebenen Umweltvorabmaßnahmen zwingend im Jahr 2025 erfolgen müssen. Zum Nachweis des Beginns der Hauptbauleistungen wird verwiesen auf den Bauzeitenablaufplan, lfd. Nr. 1720, vorgelegt als Anlage AS 14.

Die antragsgegenständlichen Flurstücke werden – wie oben unter B.II beschrieben – schon zu Beginn der Hauptbauleistung als Baustelleneinrichtungsf läche benötigt.

Ohne die Durchführung der Umweltvorabmaßnahmen bis Ende September 2025 ist eine Durchführung der erforderlichen Umweltmaßnahmen erst in dem darauffolgenden Rodungszeitraum ab 01.04.2026 zulässig, woraus zwingend ein Zeitverzug von mindestens 12 Monaten resultiert. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die einzelnen Bauphasen entsprechend dem Bauablaufplan aufeinander abgestimmt sind. Die für die Realisierung benötigten Umweltvorabmaßnahmen wurden bereits an ein Bauunternehmen vergeben. Zum Nachweis wird die Beauftragung des Bauunternehmens vorgelegt als Anlage AS 15.

Wird die einzelne Bauphase innerhalb des vorgesehenen Zeitraums nicht realisiert, führt dies zu erheblichem zusätzlichem Aufwand. Denn können die im Bauablaufplan vorgesehenen Bauzeiten nicht eingehalten werden, kommt es zu einer Bauzeitverlängerung, die weitere Kosten nach sich zieht.

Ohne eine vorzeitige Besitzeinweisung zum beantragten Termin müsste also mit den weiteren Baumaßnahmen zugewartet und mit begründeten Behinderungsanzeigen der ausführenden Baufirma gerechnet werden, was nicht nur die Realisierung des Vorhabens erheblich verzögern, sondern vielmehr zu baubedingten Mehrkosten führen würde. Eine besondere Dringlichkeit liegt mithin vor.

Antrag auf Fristverkürzung

Wegen der besonderen Dringlichkeit (näher oben unter B.III.) beantragen wir, den Termin für die mündliche Verhandlung – unter Unterschreitung der Höchstfrist des § 21 Abs. 2 Satz 1 AEG – baldmöglichst anzuberaumen.

Bereits jetzt stellen wir den Antrag, für den Fall des Erlasses des hier beantragten Besitzeinweisungsbeschlusses und ebenfalls aufgrund der besonderen Dringlichkeit (näher oben unter B.III.) die Zustellungsfrist des § 21 Abs. 4 Satz 1 AEG auf eine Woche zu verkürzen. Darüber hinaus beantragen wir, den Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Besitzeinweisungsbeschlusses nach § 21 Abs. 4 Satz 3 AEG auf drei Tage nach Zustellung des Beschlusses festzusetzen.

Die Fristen des § 21 Abs. 2 und 4 AEG dienen der Verfahrensbeschleunigung allein im Interesse der Antragstellerin (OVG Bautzen, B. v. 02.12.1998, 1 S 466/98, NVwZ-RR 1999, 487 <488> m.w.N.).

Bei der Vorschrift des § 21 Abs. 4 Satz 3 AEG handelt es sich um eine „Soll“-Vorschrift. Bei ihrer Ermessensausübung hat die Enteignungsbehörde die Interessen der Antragstellerin ge-

genüber den Interessen der Antragsgegner abzuwägen (vgl. Kromer, in: Müller/Schulz, FStrG, Kommentar, 2013, § 18f, Rn. 16). Aus Gründen der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ist ein Zeitpunkt drei Tage nach Zustellung ausreichend (siehe Kromer, in: Müller/Schulz, FStrG, Kommentar, 2013, § 18f, Rn. 28; vgl. ferner OVG Bautzen, B. v. 02.12.1998, 1 S 466/98, NVwZ-RR 1999, 487 <488>: „Höchstfrist“). Nach alledem ist dem Antrag zu 1. stattzugeben.

Antrag auf Erlass eines Zwangsgeldes

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Androhung von Zwangsmitteln, insbesondere einem Zwangsgeld gemäß Art. 29 Abs. 1, 31 BayVwZVG.
Nach Art. 29 Abs. 1 BayVwZVG können Verwaltungsakte, mit denen die Herausgabe einer Sache, die Vornahme einer sonstigen Handlung oder eine Duldung oder eine Unterlassung gefordert wird, nach den Vorschriften dieses Abschnitts mit Zwangsmitteln vollstreckt werden (Verwaltungszwang). Die Rechtswirkung der Besitzeinweisung besteht nach § 21 AEG darin, dass die Vorhabenträgerin Besitzerin der in Anspruch zu nehmenden Flächen wird (§ 854 Abs. 2 BGB). Die Antragsgegner haben diesen Besitz zu dulden. Da Besitz allerdings die tatsächliche Sachherrschaft bedeutet, liegt hierin bis zur tatsächlichen Besitzerlangung eine gesetzliche Fiktion. Daher ist es geboten, den Besitzeinweisungsbeschluss mit den Mitteln des Verwaltungszwangs zu vollziehen, soweit der Betroffene den Besitzeinweisungsbeschluss nicht befolgt und seinen Besitz nicht aufgibt (z.B. Schütz in: Beck'scher AEG Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 21 AEG, Rn. 36; Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage 2015, § 44b Rn. 13). Außerdem stellt die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Schutzes auf dem Zivilrechtsweg keine einfachere und/oder effektivere Form des Rechtsschutzes dar (OVG Münster, B. v. 08.02.1995, 20 B 73/95, Rn. 10 ff Juris).
Die Antragstellerin ist daher gezwungen, die Androhung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung ihrer Besitzrechte zu beantragen, sofern zu befürchten ist, dass die Antragsgegner den Besitz nicht freiwillig aufgeben werden. Die Antragsgegner geben durch ihr Verhalten Anlass zur Befürchtung, dass sie die Besitzeinweisung nicht akzeptieren werden, und zwar losgelöst von zulässigen Rechtsbehelfen gegen den Besitzeinweisungsbeschluss.
Die Festsetzung eines Zwangsgelds unter Ausschöpfung des Kostenrahmens ist auch verhältnismäßig (Art. 29 Abs. 3 BayVwZVG).
Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayVwZVG mindestens fünfzehn und höchstens fünfzigtausend Euro. Ziel des Zwangsgeldes ist es, das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, zu erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß dazu – wie hier – nicht aus, so kann es überschritten werden (Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayVwZVG). Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
Maßgeblich ist dabei in erster Linie die Wichtigkeit des von der Verwaltung verfolgten Zweckes, zum anderen die zu erwartende Intensität des geleisteten Widerstandes, der gebrochen werden soll (vgl. VGH Kassel, B. v. 12.04.1995, 3 TH 2470/94, Rn. 36, Juris).
Wie bereits unter B.III. dargestellt ist es erforderlich, die antragsgegenständlichen Flurstücke zum 03.02.2025 in Besitz zu nehmen. Gelingt es nicht, droht eine unabsehbare Verzögerung des Gesamtvorhabens, da eine verpflichtende Rodung der Wurzelstöcke erst im Folgejahr zulässig sein wird. Dann könnte das Vorhaben trotz der vordringlichen Bedeutung erst mit erheblicher Verzögerung in Betrieb genommen werden. Der Antragstellerin drohen dabei erhebliche unwiederbringliche Schäden, welche die Antragstellerin derzeit auf mindestens EUR 100 Millionen schätzt.
Die Antragsgegner haben demgegenüber mehrfach erkennen lassen, dass eine Duldung des vollzugsfähigen Besitzeinwei-

sungsbeschlusses nicht sicher ist. Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Bauvorhabens, der mit einer Verzögerung der Baumaßnahmen verbundenen Schäden und dem Verhalten der Antragsgegner im Vorfeld ist ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 100.000,- angemessen. Das überragende öffentliche Interesse gebietet es, die Vollstreckung der Maßnahme nicht an offensichtlich rechtswidrigen – verbotene Eigenmacht enthaltenden – Widerstand der Antragsgegner scheitern zu lassen (vgl. OVG Münster, B. v. 08.02.1995, 20 B 73/95, Rn. 24 Juris).

Antrag auf Erlass von Ersatzmaßnahmen

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Androhung des unmittelbaren Zwangs für den Fall, dass die Antragsgegner auch nach der Festsetzung des Zwangsgeldes dem Besitzeinweisungsbeschluss zuwiderhandeln und diese somit nicht zum Ziel (Besitzüberlassung) führen.
Rechtliche Grundlage dieses Schutzanspruchs bildet Art. 34 BayVwZVG. Die dem Schutzanspruch der Antragstellerin korrespondierende Schutzpflicht der Enteignungsbehörde reduziert das ihr nach Art. 34 Satz 1 BayVwZVG zustehende Ermessen („kann“) in dem Umfang des Begehrens der Antragstellerin (vgl. OVG Münster, B. v. 08.02.1995, Az. 20 B 73/95). Die Schutzpflicht folgt aus rechtsstaatlichen Bindungen, auf deren Beachtung die Antragstellerin einen Anspruch hat. Die (in Wahrnehmung der Daseinsvorsorge öffentlichen) Interessen der Antragstellerin überragen das geschützte Interesse der Antragsgegner an der Wahrung des Bestandes ihres Eigentums bzw. Nutzungsrechts an den antragsgegenständlichen Flächen. Soweit die Antragsgegner den vollziehbaren Besitzeinweisungsbeschluss trotz der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds in der beantragten Höhe missachten sollten, ist die Androhung unmittelbaren Zwangs als ultima ratio zur Durchsetzung des Rechts geboten.
Die nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayVwZVG Androhung kann unterbleiben, da es sich hier um einen besonders dringlichen und im Sinne des Art. 35 BayVwZVG unaufschiebbaren Fall handelt.
Nach alledem ist auch den Anträgen zu 2 und 3 stattzugeben.“

C. Mündliche Verhandlung

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 09.01.2025 um 10 Uhr in Raum Nummer 704a/b im Dienstgebäude des Kommunalreferats, Denisstraße 2, 80335 München.

Sofern den oben genannten Personen ein Recht zum Besitz an einem oder beiden antragsgegenständlichen Grundstück Flst. Nr. 259/2 und 262/2, Gemarkung Pasing zusteht, sind diese Beteiligte des Verfahrens und werden hiermit geladen.

Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären, unter entsprechendem Nachweis des Besitzrechtes. Ihre Rechte haben Sie spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen und den Nachweis des Besitzrechtes zu führen. Auch bei Nichterscheinen kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung entscheiden.

Sämtliche Anlagen und die Verfahrensakte können bei der Geschäftsstelle der Enteignungsbehörde, Frau Kronawitter, Kommunalreferat, Denisstraße 2, 80335 München eingesehen werden. Hierfür ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 089/233-725041 erforderlich.

München, den 05.12.2024

Kommunalreferat
Enteignungsbehörde

Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1 AEG Grundstück Flst. Nr. 260/2 und 261/2, Gemarkung Pasing

Az.: E-AEG 2/2024

Ladung zur mündlichen Verhandlung

Die DB InfraGO AG hat vor der Enteignungsbehörde München einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1 AEG gestellt. Die Enteignungsbehörde München lädt hiermit alle natürlichen und juristischen Personen, denen ein Recht zum Besitz an der Grundstücks Flst. Nr. 260/2 und/oder 261/2, Gemarkung Pasing, aufgrund dinglichen oder obligatorischen Rechtes, zusteht.

A. Anträge mit Begründung der DB InfraGO AG

Die DB InfraGO AG beantragt:

1. Die Antragstellerin auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) nach Maßgabe der nachfolgenden Begründung zum 03.02.2025 hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Besitz der nachstehend näher bezeichneten Flächen von Flurstücknummer 260/2 und 261/2 der Gemarkung Pasing einzuweisen,

2. die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von EUR 100.000 gegen die Antragsgegner für den Fall, dass der Besitz entgegen eines zu Gunsten der Antragstellerin ergangenen Besitzeinweisungsbeschlusses für die vorgenannten Flurstücke nicht binnen eines Zeitraums von zehn Tagen nach Wirksamwerden des Besitzeinweisungsbeschlusses dieser überlassen wird sowie die ersatzweise Anordnung von Ersatzhaft gegenüber den Antragsgegnern für den Fall, dass das angeordnete Zwangsgeld uneinbringlich ist,

3. die Androhung unmittelbaren Zwangs, für den Fall, dass die Antragsgegner trotz angeordneten Zwangsgeldes den Besitz an den vorgenannten Flurstücken entgegen eines zu Gunsten der Antragstellerin ergangenen Besitzeinweisungsbeschlusses innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen nach Erlass der Anordnung eines Zwangsgeldes weiterhin nicht überlassen.

Zur Begründung führt die DB InfraGO AG aus:

„Das vorgenannte Flurstück 260/2 ist insgesamt 1.040 m² groß. Zum Nachweis wird verwiesen auf die lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses des bereits als Anlage AS 1 vorgelegten Grundbuchauszugs sowie auf das als Anlage 6a planfestgestellte Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Pasing, laufende Nr. 071, auszugsweise vorgelegt als Anlage AS 3.

Die Grundstücksform ist sehr langgezogen. Das Flurstück liegt südlich zur bestehenden zweigleisigen Eisenbahnstrecke 5541 München-Westkreuz – Herrsching und ist von dieser Strecke nur durch den Herrschinger Bahnweg getrennt. Das Flurstück liegt zudem westlich der Bahnstrecke 5540 München – Gauting und ist zu dieser nur einen Betriebsweg getrennt. Bedingt durch die Lage zwischen den abzweigenden Bahnstrecken wird das Gebiet, in welchem sich das antragsgegenständliche Flurstück befindet, allgemein als Pasinger Gleisdreieck bezeichnet.

Dieses Gleisdreieck wird bislang zu einem großen Teil als eine Grünfläche zur allgemeinen Erholung genutzt. Entlang des Herrschinger Bahnwegs bestehen mehrere Grundstücke inklusive des antragsgegenständlichen Flurstücks, welche nur zur Erholung und nicht zu Wohnzwecken genutzt werden dürfen. Es handelt sich nicht um ein Wohnbauland, wie sich

schon aus dem schon als Anlage AS 1 vorgelegten Auszug aus dem Grundbuch ergibt, welches im Bestandsverzeichnis für das Flurstück als Wirtschaftsart Landwirtschaftsfläche und Waldfläche ausweist.

In östlicher Richtung schließt an das Flurstück 260/2 das ebenfalls antragsgegenständliche Flurstück 261/2 an. In westlicher Richtung befinden sich mehrere Kleingartengrundstücke, wie sie als typisch für die Umgebung des Gleisdreiecks zu bezeichnen sind. Des Weiteren befinden sich mehrere Gehölzflächen in der Nachbarschaft. Zum Nachweis wird verwiesen auf den als Anlage 5.2.1 planfestgestellten Grunderwerbsplan mit Maßstab 1:500 sowie den als Anlage 5.3 planfestgestellten Grunderwerbsplan mit Maßstab 1:1000 sowie die als Unterlage 3.1.0, 3.1.3 und 3.1.2 planfestgestellten Lagepläne mit Maßstab 1:1000, vorgelegt als Anlagenkonvolut AS

Das vorgenannte Flurstück 261/2 ist insgesamt 1.000 m² groß. Zum Nachweis wird verwiesen auf die lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses des bereits als Anlage AS 1 vorgelegten Grundbuchauszugs sowie auf das als Anlage 6a planfestgestellte Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Pasing, laufende Nr. 074, schon vorgelegt als Anlage AS 2.

Die Grundstücksform ist sehr langgezogen. Das Flurstück schließt in östlicher Richtung direkt an das oben beschriebene, ebenfalls antragsgegenständliche Flurstück 260/2 an. Das Grundstück liegt südlich zur bestehenden zweigleisigen Eisenbahnstrecke 5541 München-Westkreuz – Herrsching und ist von dieser Strecke nur durch den Herrschinger Bahnweg getrennt. Das Flurstück liegt zudem westlich der Bahnstrecke 5540 München – Gauting und ist zu dieser nur einen Betriebsweg getrennt.

Wie unter A.VI.1 schon beschrieben, wird das Pasinger Gleisdreieck bislang zu einem großen Teil als eine Grünfläche zur allgemeinen Erholung genutzt. Entlang des Herrschinger Bahnwegs bestehen mehrere Grundstücke inklusive des antragsgegenständlichen Flurstücks, welche nur zur Erholung und nicht zu Wohnzwecken genutzt werden dürfen. Es handelt sich nicht um ein Wohnbauland, wie sich schon aus dem schon als Anlage AS 1 vorgelegten Auszug aus dem Grundbuch ergibt, welches im Bestandsverzeichnis für das Flurstück als Wirtschaftsart Landwirtschaftsfläche und Waldfläche ausweist.

Westlich vom Grundstück Richtung befinden sich mehrere Kleingartengrundstücke, wie sie als typisch für die Umgebung des Gleisdreiecks zu bezeichnen sind. Des Weiteren befinden sich mehrere Gehölzflächen in der Nachbarschaft. Zum Nachweis wird verwiesen auf die schon als Anlagenkonvolut AS 4 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbspläne (Unterlagen 5.2.1 sowie 5.3) sowie den planfestgestellten Lageplänen (Unterlagen 3.1.0, 3.1.3 und 3.1.2).

Das Flurstück 260/2 wird im Zuge der Errichtung des unter A.I. genannten Bauvorhabens in Gänze als Erwerbsfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um eine Grün- und Freizeitfläche mit einer Größe von 1040 m². Eine 400 m² große Teilfläche wird als Erwerbsfläche für technische Anlagen dauerhaft in Anspruch genommen, während die restliche 640 m große Teilfläche des Flurstücks als Erwerbsfläche für Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahme 013_FCS) benötigt wird. Zudem ist bezüglich der vorgenannten Teilfläche von 640 m² des Flurstücks 260/2 auch eine dauerhafte Inanspruchnahme in Form einer dinglichen Sicherung (Grunddienbarkeit) für die Ausgleichsmaßnahme 018_A erforderlich.

Das antragsgegenständliche Grundstück ist derzeit laut Auskunft der Antragsgegner weder vermietet oder verpachtet und wird von den Antragsgegnern selbst genutzt. Es handelt sich um einen rein der Erholung dienenden Freizeitgarten; er unterliegt daher keiner Wohnnutzung. Das Flurstück 260/2 ist somit als reines Freizeitgrundstück einzustufen. Das Flurstück stellt

sich als überwiegend begrünte Fläche dar, wobei mehrere Bäume, Sträucher und Hecken sich auf dem Grundstück befinden. Insgesamt zeigt sich das antragsgegenständliche Flurstück in einem Zustand, welcher typisch für einen privat genutzten Garten ist. Auf dem Flurstück befanden sich im Zeitraum des Planfeststellungsverfahrens ein Geräteschuppen sowie eine, für Kleingartensiedlungen typische, kleinere Hütte, welche nur zu Freizeit Zwecken genutzt wurde. Diese kleinteilige und schlichte Bebauung wurde zwischenzeitlich von den Antragsgegnern abgerissen, sodass zum aktuellen Zeitpunkt keine Bebauung mehr auf dem Flurstück zu verzeichnen ist.

Zum Nachweis der dauerhaften Inanspruchnahme infolge Erwerbs oder dinglicher Sicherung wird verwiesen auf das bereits als Anlage AS 3 vorgelegte Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Pasing, lfd. Nr. 071.

Zur genauen Lage der Flächen sowie zu den genauen Grenzen des beanspruchten Grundstücks wird verwiesen sowohl auf den als Unterlage 14.4.1a planfestgestellten Maßnahmenplan im Maßstab 1:1000, zum Nachweis vorgelegt als Anlage AS 5, sowie auf die als Unterlage 5.2.1 und 5.3 planfestgestellten Grunderwerbspläne und die als Unterlagen 3.1.0, 3.1.3 und 3.1.2 planfestgestellten Lagepläne, bereits vorgelegt als Anlagenkonvolut AS 4.

Das Flurstück 261/2 wird ebenfalls im Zuge der Errichtung des unter A.I. genannten Bauvorhabens gänzlich als Erwerbsfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um eine Grün- und Freizeitfläche mit einer Größe von insgesamt 1000 m². Eine 464 m² große Teilfläche wird als Erwerbsfläche für technische Anlagen dauerhaft in Anspruch genommen, während die restliche 536 m² große Teilfläche des Flurstücks als Erwerbsfläche für Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahme 013_FCS, Ausgleichsmaßnahme 018_A) benötigt wird.

Das antragsgegenständliche Grundstück ist derzeit laut Auskunft der Antragsgegner weder vermietet oder verpachtet und wird von den Antragsgegnern selbst genutzt. Es handelt sich um einen rein der Erholung dienenden Freizeitgarten; er unterliegt daher keiner Wohnnutzung. Das Flurstück 261/2 ist somit als reines Freizeitgrundstück einzustufen. Das Flurstück stellt sich als überwiegend begrünte Fläche dar, wobei mehrere Bäume, Sträucher und Hecken sich auf dem Grundstück befinden. Insgesamt zeigt sich das antragsgegenständliche Flurstück in einem Zustand, welcher typisch für einen privat genutzten Garten ist.

Zum Nachweis der dauerhaften Inanspruchnahme infolge Erwerbs wird verwiesen auf das bereits als Anlage AS 3 vorgelegte Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Pasing, lfd. Nr. 074.

Zur genauen Lage der Flächen sowie zu den genauen Grenzen des beanspruchten Grundstücks wird verwiesen sowohl auf den als Unterlage 14.4.1a planfestgestellten Maßnahmenplan im Maßstab 1:1000, zum Nachweis schon vorgelegt als Anlage AS 5, sowie auf die als Unterlage 5.2.1 und 5.3 planfestgestellten Grunderwerbspläne und die als Unterlagen 3.1.0, 3.1.3 und 3.1.2 planfestgestellten Lagepläne, bereits vorgelegt als Anlagenkonvolut AS 4.

Es wird die Feststellung des Zustands der antragsgegenständlichen Grundstücke (§ 21 Abs. 3 Satz 1 AEG) durch eine Begehung und durch das Erstellen von Lichtbildern seitens der Behörde oder durch einen Sachverständigen vor Durchführung der mündlichen Verhandlung angeregt. Der Zustand des unter A.IV.1. bezeichneten Grundstücks könnte für die der Besitzeinweisung nachfolgenden Verfahren von Bedeutung sein, weil über ihn womöglich Meinungsverschiedenheiten entstehen und sich die Beschaffenheit der Grundstücke nach Inanspruchnahme womöglich nicht (mehr) zweifelsfrei ergibt (vgl. Thüringer OVG, B. v. 11.03.1999, Az. 2 EO 1247/98, juris Rn. 59).

Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung in die antragsgegenständlichen Grundstücke gemäß § 21 Abs. 1 AEG ist begründet, da diese Flurstücke unabdingbar für den dringlichen Baubeginn des bestandskräftig planfestgestellten Vorhabens „Gesamtbaumaßnahme München-Westkreuz/ Bodenseestraße (GMWB) vom 13.12.2023 (Az. 651pp/003-2020#001)“ sind und bisher trotz Vertragsverhandlungen keine Einigung mit den Antragsgegnern erzielt werden konnte. I. Vollziehbarer und zugestellter Planfeststellungsbeschluss Der Plan für das unter A.I. genannte Bauvorhaben wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.12.2023 (Az. 651pp/003-2020#001) durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 AEG. Zum Nachweis wird auf Seite 69, dort Ziff. A.7 des verfügenden Teils des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, zum Nachweis vorgelegt als Anlage AS 6.

An dieser Stelle wird festgestellt: „Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.“ Im Übrigen ist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Antragsgegnern in Bestandskraft erwachsen. Zum Nachweis wird eine Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes vom 06.11.2024 vorgelegt, als Anlage AS 7.

Die oben unter A.V bezeichneten Flurstücke 260/2 und 261/2 werden im Rahmen des unter A.I genannten Bauvorhabens benötigt.

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses, durch das Eisenbahnbundesamt am 13.12.2023 mit dem Az. 651pp/003-2020#001 erlassen, erstreckt sich gemäß § 18 AEG auf alle Flächen, die zur Ausführung des Planvorhabens benötigt werden. Vorliegend trifft dies auf die antragsgegenständlichen Flurstücke zu.

Südlich des Bahnhofs München-Westkreuz werden im selben räumlichen Bereich zwei planfeststellungsrechtlich selbständige Vorhaben geplant. Zum einen das fernstraßenrechtliche Vorhaben „Änderung der Bundesstraße B2- Bodenseestraße“ sowie das eisenbahnrechtliche Vorhaben „Netzergänzende Maßnahme 13 (NeM13)“.

Das eisenbahnrechtliche Vorhaben NeM 13 ist durch den Infrastrukturbedarf auf den Außenästen des bestehenden S-Bahn-Netzes bedingt, welcher sich durch das ab Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke unterstellte Betriebsprogramm ergibt. Durch das eisenbahnrechtliche Vorhaben NeM 13 wird die derzeit niveaugleiche Kreuzung der S-Bahnstrecken 5541 München-Westkreuz – Herrsching und 5540 München Hbf tief – Gauting (Richtungsgleis) niveaufrei ausgebildet. Die niveaugleiche Verzweigung der S-Bahnstrecke 5540 (Richtungsgleis und 5541 (Richtungs- und Gegenrichtungsgleis)) erfolgt südlich des Bahnhofs München-Westkreuz mittels eines Kreuzungsbauwerks bei Bahn-km 9,378 der Strecke 5540 (Richtungsgleis) und bei Bahn-km 2,012 der Strecke 5541 (beide Gleise).

Während der Phase der Hauptbauleistungen werden die antragsgegenständlichen Flurstücke 260/2 und 261/2 jeweils als Baustelleneinrichtungsfläche benötigt. Zum Nachweis hierfür wird auf die als Unterlagen 10.0 und 10.3 planfestgestellten Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne verwiesen, vorgelegt zum Nachweis als Anlagenkonvolut AS 8.

Die gesamte Fläche des Flurstücks 260/2 wird im Rahmen des unter A.I. genannten Bauvorhabens benötigt.

Im Zuge des Bauvorhabens wird im Bereich des antragsgegenständlichen Flurstücks 260/2 zum einen das Richtungsgleis der Bahnstrecke 5540 München Hbf tief – Gauting inklusive Schotteroberbau und Gleisunterbau und zum anderen das Richtungsgleis der Bahnstrecke 5541 München-Westkreuz – Herrsching mit Schotteroberbau und Gleisunterbau sowie das Gegenrichtungsgleis der Bahnstrecke 5541 München-Westkreuz – Herrsching mit Schotterbau und Gleisunterbau neugebaut.

Das auf einer Böschung erhöhte, neu zu errichtenden Richtungsgleis der Bahnstrecke 5540 München Hbf tief – Gauting zerschneidet hierbei mittig das Flurstück 260/2, wobei die Böschung links und rechts der Bahnstrecke große Teile des Flurstücks zukünftig beansprucht wird. Am äußersten, nördlichen Rand des Flurstücks 260/2 erfolgt der Neubau des Richtungsgleises 5541 der Bahnstrecke München-Westkreuz – Herrsching und der Neubau des Gegenrichtungsgleises 5541 jeweils in Tieflage.

Zum Nachweis wird zunächst bezogen auf die erforderlichen Maßnahmen auf den bereits als Anlage AS 6 vorgelegten Planfeststellungsbeschluss vom 13.12.2023 (Kap. B1.1, S. 70 ff.) und den planfestgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1), Kap. 5.1., Seite 53 ff.; Kap. 8, Seite 77 ff. verwiesen, vorgelegt als Anlage AS 9.

Weiter wird verwiesen auf das als Unterlage 4 planfestgestellte Bauwerksverzeichnis (BW-Nr. 301,102,106 und 108), vorgelegt als Anlage AS 10, sowie auf die als Unterlage 3.1.0, 3.1.3 und Unterlage 3.1.2 planfestgestellten Lagepläne im Maßstab 1:1000, zum Nachweis schon vorlegt als Anlagenkonvolut AS 4.

Es ist somit auf dem Flurstück 260/2 ein dauerhafter Erwerb einer Teilfläche von 400 m² für bauliche Anlagen erforderlich. Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 400 m² aufgrund der Errichtung technischer Anlagen wird verwiesen auf das schon als Anlage AS 3 vorgelegte Grunderwerbsverzeichnis, Lfd. Nr. 71 sowie die schon als Anlagenkonvolut AS 4 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbspläne (Unterlage 5.3 und 5.2).

Zudem erfolgt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 640 m² aufgrund der FCS-Maßnahme 013_FCS., welche beidseitig entlang des Neubaus des Richtungsgleises der Bahnstrecke 5540 München Hbf tief – Gauting realisiert wird. Die Maßnahme 013_FCS dient der Wiederherstellung und strukturellen Aufwertung von Reptilienlebensraum. Hierzu werden im Rahmen der Maßnahme 013_FCS nach Bauende auf allen bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen, wie etwa Säume auf Bahnböschungen entlang der Strecken sowie Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen, neben Wiederherstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen auch Aufwertungsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation durchgeführt. Hierzu werden behutsam Habitatstrukturen wie etwa Steine, Totholz und Sandschüttungen eingebracht. Es handelt sich bei der Maßnahme 013_FCS nicht um eine temporäre, sondern dauerhafte Maßnahme, sodass ein Erwerb der Maßnahmenfläche erforderlich ist. Die Größe der Erwerbsfläche beträgt 640 m². Zum Nachweis wird verwiesen auf den schon als Anlage AS 9 vorgelegten planfestgestellten Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 9.3.4, S.104 ff. sowie auf den als Unterlage 14.1a planfestgestellten Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 6.3, S.110, vorgelegt zum Nachweis als Anlage AS 11.

Zudem wird auf die als Unterlage 14.5a planfestgestellte Maßnahmenblätter zur Maßnahme 013_FCS verwiesen, vorgelegt als Anlage AS 12.

Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 640 m² aufgrund der FCS-Maßnahme 013_FCS wird verwiesen auf das schon als Anlage AS 3 vorgelegte Grunderwerbsverzeichnis, Lfd. Nr. 71 sowie auf die schon als Anlagenkonvolut AS 4 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbspläne (Unterlagen 5.2 und 5.3).

Zudem ist eine dauerhafte dingliche Sicherung auf der vorgenannten Teilfläche von 640 m² auf dem antragsgegenständlichen Flurstück auch infolge der Ausgleichsmaßnahme 018_A erforderlich. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 018_A werden artenreiche Säume und Staudenfluren auf entstehenden gleisbegleitenden Zwischengleis-, Neben- und Böschungsfächern hergestellt. Hierzu wird der Boden aufgelockert und es erfolgt eine Ansaat mit artenreichen Mischungen, zum Nachweis wird verwiesen auf die Anlage AS 12. Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt 6 Monate nach

Bauende mit der Ansaat im Frühjahr bei entsprechender Witterung. Auch bei der Ausgleichsmaßnahme 018_A handelt es sich nicht um eine temporäre, sondern dauerhafte Maßnahme, welche dauerhaft eine Fläche von 640 m² in Anspruch nimmt. Die rechtliche Sicherung dieser dauerhaften Flächeninanspruchnahme erfolgt durch eine dingliche Sicherung in Form einer Grunddienstbarkeit.

Zum Nachweis wird verwiesen auf die schon als Anlage AS 11 vorgelegten Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 6.5, S. 117, sowie auf den schon als Anlage AS 5 planfestgestellten Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 14.4.1a).

Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 640 m² aufgrund der Ausgleichsmaßnahme 018_A wird verwiesen auf das schon als Anlage AS 3 vorgelegte Grunderwerbsverzeichnis, Lfd. Nr. 71 sowie die schon als Anlagenkonvolut AS 4 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbspläne (Unterlage 5.3 und 5.2).

Sofern aus Sicht der für die Besitzeinweisung zuständigen Behörde weitere Konkretisierungen notwendig sein sollten, bitten wir höflich um einen entsprechenden Hinweis.

Die gesamte Fläche des Flurstücks 261/2 wird im Rahmen des unter A.I. genannten Bauvorhabens benötigt.

Im Zuge des Bauvorhabens wird im Bereich des antragsgegenständlichen Flurstücks 261/2 zum einen das Richtungsgleis der Bahnstrecke 5540 München Hbf tief – Gauting inklusive Schotteroberbau und Gleisunterbau und zum anderen das Richtungsgleis der Bahnstrecke 5541 München-Westkreuz – Herrsching mit Schotteroberbau und Gleisunterbau sowie das Gegenrichtungsgleis der Bahnstrecke 5541 München-Westkreuz – Herrsching mit Schotterbau und Gleisunterbau neugebaut.

Das auf einer Böschung erhöhte, neu zu errichtende Richtungsgleis der Bahnstrecke 5540 München Hbf tief – Gauting zerschneidet hierbei mittig das Flurstück 261/2, wobei die Böschung links und rechts der Bahnstrecke große Teile des Flurstücks zukünftig beansprucht wird. Am äußersten, nördlichen Rand des Flurstücks 261/2 erfolgt der Neubau des Richtungsgleises 5541 der Bahnstrecke München-Westkreuz – Herrsching und der Neubau des Gegenrichtungsgleises 5541 jeweils in Tieflage. Zudem wird im nördlichen Teil des Flurstücks eine Böschungstreppe von der Gleisböschung der Bahnstrecke 5541 München-Westkreuz – Herrsching und im mittleren Bereich des Flurstücks eine Böschungstreppe von der Gleisböschung der Bahnstrecke 5540 München Hbf tief – Gauting errichtet. Beide Böschungstreppe werden mit einem Weg an den auf dem benachbarten Flurstück 317/6 zu errichtenden Wendehammers des Herrschinger Bahnwegs angeschlossen.

Zum Nachweis wird zunächst bezogen auf die erforderlichen Maßnahmen auf den bereits als Anlage AS 6 vorgelegten Planfeststellungsbeschluss vom 13.12.2023 (Kap. B1.1, S. 70 ff.) und auf den schon als Anlage AS 9 vorgelegten planfestgestellten Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 5.1., Seite 53 ff., Kap. 8, Seite 77 ff. verwiesen.

Weiter wird verwiesen auf das als Unterlage 4 planfestgestellte Bauwerksverzeichnis (BW-Nr. 301,102,106,108,322 und 323), schon vorgelegt als Anlage AS 10, sowie auf die als Unterlage 3.1.0, 3.1.3 und Unterlage 3.1.2 planfestgestellten Lagepläne im Maßstab 1:1000, zum Nachweis schon vorlegt als Anlagenkonvolut AS 4.

Es ist somit auf dem Flurstück 261/2 ein dauerhafter Erwerb einer Teilfläche von 464 m² für technische Anlagen erforderlich, wie sich aus dem schon als Anlage AS 3 vorgelegten Grunderwerbsverzeichnis, Lfd. Nr. 74, ergibt. Zudem wird verwiesen auf die schon als Anlagenkonvolut AS 4 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbspläne (Unterlagen 5.3 und 5.2).

Zudem erfolgt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 536 m² aufgrund der FCS-Maßnahme 013_FCS, welche beidseitig entlang des Neubaus des Richtungsgleises der Bahn-

strecke 5540 München Hbf tief – Gauting realisiert wird. Die Maßnahme 013_FCS dient der Wiederherstellung und strukturellen Aufwertung von Reptilienlebensraum. Hierzu werden im Rahmen der Maßnahme 013_FCS nach Bauende auf allen bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen, wie etwa Säume auf Bahnböschungen entlang der Strecken sowie Baueinrichtungsf lächen und Zuwegungen, neben Wiederherstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen auch Aufwertungsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation durchgeführt. Hierzu werden behutsam Habitatstrukturen wie etwa Steine, Totholz und Sandschüttungen eingebracht. Es handelt sich bei der Maßnahme 013_FCS nicht um eine temporäre, sondern um eine dauerhafte Maßnahme, sodass ein Erwerb der Maßnahmenfläche erforderlich ist. Die Größe der Erwerbsfläche beträgt 536 m².

Zum Nachweis wird verwiesen auf den schon als Anlage AS 9 vorgelegten plangestellten Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 9.3.4, S.104 ff. sowie auf den als Unterlage 14.1a planfestgestellten Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 6.3, S.110, schon vorgelegt zum Nachweis als Anlage AS 11.

Zudem wird auf die als Unterlage 14.5a planfestgestellten Maßnahmenblätter zur Maßnahme 013_FCS verwiesen, schon vorgelegt als Anlage AS 12.

Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 536 m² aufgrund der FCS-Maßnahme 013_FCS wird verwiesen auf das schon als Anlage AS 3 vorgelegte Grunderwerbsverzeichnis, Lfd. Nr. 74 sowie die schon als Anlagenkonvolut AS 4 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbspläne (Unterlage 5.3 und 5.2).

Zudem ist eine dauerhafte Inanspruchnahme der vorgenannten Teilfläche von 536 m² auf dem antragsgegenständlichen Flurstück infolge der Ausgleichsmaßnahme 018_A erforderlich. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 018_A werden artenreiche Säume und Staudenfluren auf entstehenden gleisbegleitenden Zwischengleis-, Neben- und Böschungsf lächen hergestellt. Hierzu wird der Boden aufgelockert und es erfolgt eine Ansaat mit artenreichen Mischungen. Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt 6 Monate nach Bauende mit der Ansaat im Frühjahr bei entsprechender Witterung. Auch bei der Ausgleichsmaßnahme 018_A handelt es sich nicht um eine temporäre, sondern dauerhafte Maßnahme, welche dauerhaft die vorgenannte Teilfläche von 536 m² in Anspruch nimmt. Die rechtliche Sicherung dieser dauerhaften Flächeninanspruchnahme erfolgt durch Erwerb der Maßnahmenfläche.

Zum Nachweis wird verwiesen auf die schon als Anlage AS 11 vorgelegten Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 6.5, S. 117, sowie auf den schon als Anlage AS 5 planfestgestellten Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Unterlage 14.4.1a).

Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 536 m² aufgrund der Ausgleichsmaßnahme 018_A wird verwiesen auf das schon als Anlage AS 3 vorgelegte Grunderwerbsverzeichnis, Lfd. Nr. 74 sowie die schon als Anlagenkonvolut AS 4 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbspläne (Unterlage 5.3 und 5.2).

Zudem ist eine dauerhafte Inanspruchnahme in Form einer dinglichen Sicherung auf einer Teilfläche von 2 m² auf dem Flurstück 261/2 erforderlich. Hierdurch wird eine Oberleitungsanlage und Bahnstromleitung, welche durch einen Neubau der Kombimaste OLA/ Bahnstromleitung (110-kv) errichtet wird, rechtlich gesichert.

Es wird hierfür verwiesen auf das als Unterlage 4 planfestgestellte Bauwerksverzeichnis (BW-Nr. 702), schon vorgelegt als Anlage AS 10, sowie auf die als Unterlage 3.1.0, 3.1.3 und Unterlage 3.1.2 planfestgestellten Lagepläne im Maßstab 1:1000, zum Nachweis schon vorlegt als Anlagenkonvolut AS 4.

Sofern aus Sicht der für die Besitzeinweisung zuständigen Behörde weitere Konkretisierungen notwendig sein sollten, bitten wir höflich um einen entsprechenden Hinweis.

Eine besondere Dringlichkeit ist gegeben, da der sofortige Baubeginn zum beantragten Datum (03.02.2025) geboten ist. Denn die Antragstellerin muss die antragsgegenständlichen Flurstücke zu dem 03.02.2025 in Besitz nehmen, um einen verzögerungsfreien Bauablauf und das Inbetriebnahmedatum (20.06.2029) zu halten.

Eine Dringlichkeit liegt bereits vor, wenn – wie hier – mit den unmittelbar vorbereitenden Maßnahmen begonnen werden muss (vgl. Schütz, in: Beck'scher AEG Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 21, Rn. 22).

Im Bereich der antragsgegenständlichen Flurstücke müssen zunächst die Umweltvorabmaßnahmen durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Umweltvorabmaßnahmen müssen auf den antragsgegenständlichen Flurstücken zuerst Fäll- und Rodungsarbeiten umgesetzt werden. Hierbei erfolgt eine Fällung von Gehölzen im Zeitraum zwischen dem 03.02.2025 und dem 28.02.2025.

Die zeitliche Vorgabe für das Freimachen der Baustelleneinrichtungsf lächen folgt zunächst aus der Nebenbestimmung A.4.3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.12.2023, schon vorgelegt als Anlage AS 6. Diese Nebenbestimmung schreibt vor, dass Fällungen nur im Februar erfolgen sollen, sofern kein sicherer Baubeginn im Winterhalbjahr erfolgt. Zudem wird auch in Kap. 6.2, S.100 des Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 14.1a, schon vorgelegt als Anlage AS 11, als Vermeidungsmaßnahme 001_VA festgelegt, dass Baumfällungen und Gehölzrückschnitte nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.Oktober bis zum 28./29.Februar durchzuführen sind. Der dort genannte Zeitraum ergibt sich neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan auch aus dem Gesetz. Denn nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG besteht ein generelles Rodungsverbot für den Zeitraum zwischen 01.03. und 01.10. eines jeden Jahres. Die Fällung von Bäumen wie auch der Gehölzrückschnitt muss somit zwingend im Zeitraum zwischen dem 03.02.2025 und dem 28.02.2025 erfolgen.

In Kap. 6.2, S.100 des planfestgestellten Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 14.1a, schon vorgelegt als Anlage AS 11, wird bezüglich der Vermeidungsmaßnahme 001_VA festgelegt, dass die anschließende Rodung, also die Entfernung der Wurzelstöcke, indes erst im Zeitraum von April-Mitte Mai oder August bis September durchgeführt werden darf. Die Wurzelstöcke müssen somit zuerst im Boden verbleiben, um Verletzungen oder Tötungen von potenziell in den Hohlräumen von Wurzelstrukturen überwinternden Kleintieren (u.a. Reptilien, Amphibien usw.) zu vermeiden.

Die oben aufgeführte Baufeldfreimachung auf den antragsgegenständlichen Flurstücken muss folglich schon im Februar 2025 erfolgen, damit die Rodung der Wurzelstöcke im Zeitraum April bis Mitte Mai in zulässiger Weise durchgeführt werden kann. Eine Fällung von Bäumen und Gehölzrückschnitt auf den antragsgegenständlichen Flurstücken erst ab dem 01.Oktober 2025 würde eine termingerechte Fortführung der weiteren Arbeiten verhindern, da eine zwingend notwendige anschließende Entfernung der Wurzelstöcke erst wieder ab April 2026 und somit erst nach Beginn der Hauptbauleistungen am 26.01.2026 rechtlich zulässig wäre.

Gemäß dem Bauablaufplan für die Umweltvorabmaßnahmen, lfd. Nr. 5 und 7, zum Nachweis vorgelegt als Anlage AS 13, sollen die Umweltvorabmaßnahmen in Form der Vermeidungsmaßnahme 001_VA mit den Gehölzrückschnitten ab dem 03.02.2025 beginnen. Hiernach ist ab dem 01.04.2025 bis zum 30.04.2025 die Rodung der Wurzelstöcke als weitere Vermeidungsmaßnahme 001_VA geplant.

Anschließend hat auf den antragsgegenständlichen Flurstücken im Zeitraum vom 15.04.2025 bis 30.09.2025 die strukturelle Vergrämung von Reptilien durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 005_VA zu erfolgen. Zum Nachweis wird auf die lfd. Nr. 13 des schon als Anlage AS 13 vorgelegten Bauablaufplans für die Umweltvorabmaßnahmen sowie auf Kap. 6.2, S. 101 des schon als Anlage AS 11 vorgelegten Er-

läuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie auf den schon als Anlage AS 5 vorgelegten, als Unterlage 14.4.1a planfestgestellten Maßnahmenplan verwiesen. Zudem ist auf den antragsgegenständlichen Flurstücken zeitgleich mit der Vermeidungsmaßnahme 005_VA und somit im Zeitraum vom 15.04.2025 bis 30.09.2025 die Vergrümmungsmaßnahme 008_VA durchzuführen, welche der Vergrümmung von Bodenbrütern dient. Zur Vermeidung ruderaler Vegetationsstrukturen sind im Saumbereich entlang der Bahnstrecken im Gleisdreieck Pasing diese noch vor Baubeginn durch Mahd offenzuhalten. Zum Nachweis wird auf die lfd. Nr. 31 des schon als Anlage AS 13 vorgelegten Bauablaufplans für die Umweltvorabmaßnahmen sowie auf Kap. 6.2, S. 104 des schon als Anlage AS 11 vorgelegten Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie auf den schon als Anlage AS 5 vorgelegten, als Unterlage 14.4.1a planfestgestellten Maßnahmenplan verwiesen.

Der Beginn der Hauptbauleistung auf den antragsgegenständlichen Flurstücken in Form der Baufeldfreimachung erfolgt am 26.01.2026, sodass die oben beschriebenen Umweltvorabmaßnahmen zwingend im Jahr 2025 erfolgen müssen. Zum Nachweis des Beginns der Hauptbauleistungen wird verwiesen auf den Bauzeitenablaufplan, lfd. Nr. 1720, vorgelegt als Anlage AS 14.

Die antragsgegenständlichen Flurstücke werden – wie oben unter B.II beschrieben – schon zu Beginn der Hauptbauleistung als Baustelleneinrichtungsfläche benötigt.

Ohne die Durchführung der Umweltvorabmaßnahmen bis Ende September 2025 ist eine Durchführung der erforderlichen Umweltmaßnahmen erst in dem darauffolgenden Rodungszeitraum ab 01.04.2026 zulässig, woraus zwingend ein Zeitverzug von mindestens 12 Monaten resultiert. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die einzelnen Bauphasen entsprechend dem Bauablaufplan aufeinander abgestimmt sind. Die für die Realisierung benötigten Umweltvorabmaßnahmen wurden bereits an ein Bauunternehmen vergeben. Zum Nachweis wird die Beauftragung des Bauunternehmens vorgelegt als Anlage AS 15.

Wird die einzelne Bauphase innerhalb des vorgesehenen Zeitraums nicht realisiert, führt dies zu erheblichem zusätzlichem Aufwand. Denn können die im Bauablaufplan vorgesehenen Bauzeiten nicht eingehalten werden, kommt es zu einer Bauzeitverlängerung, die weitere Kosten nach sich zieht.

Ohne eine vorzeitige Besitzeinweisung zum beantragten Termin müsste also mit den weiteren Baumaßnahmen zugewartet und mit begründeten Behinderungsanzeigen der ausführenden Baufirma gerechnet werden, was nicht nur die Realisierung des Vorhabens erheblich verzögern, sondern vielmehr zu baubedingten Mehrkosten führen würde. Eine besondere Dringlichkeit liegt mithin vor.

Antrag auf Fristverkürzung

Wegen der besonderen Dringlichkeit (näher oben unter B.III.) beantragen wir, den Termin für die mündliche Verhandlung – unter Unterschreitung der Höchstfrist des § 21 Abs. 2 Satz 1 AEG – baldmöglichst anzuberaumen.

Bereits jetzt stellen wir den Antrag, für den Fall des Erlasses des hier beantragten Besitzeinweisungsbeschlusses und ebenfalls aufgrund der besonderen Dringlichkeit (näher oben unter B.III.) die Zustellungsfrist des § 21 Abs. 4 Satz 1 AEG auf eine Woche zu verkürzen. Darüber hinaus beantragen wir, den Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Besitzeinweisungsbeschlusses nach § 21 Abs. 4 Satz 3 AEG auf drei Tage nach Zustellung des Beschlusses festzusetzen.

Die Fristen des § 21 Abs. 2 und 4 AEG dienen der Verfahrensbeschleunigung allein im Interesse der Antragstellerin (OVG Bautzen, B. v. 02.12.1998, 1 S 466/98, NVwZ-RR 1999, 487 <488> m.w.N.).

Bei der Vorschrift des § 21 Abs. 4 Satz 3 AEG handelt es sich um eine „Soll“-Vorschrift. Bei ihrer Ermessensausübung hat die Enteignungsbehörde die Interessen der Antragstellerin ge-

genüber den Interessen der Antragsgegner abzuwägen (vgl. Kromer, in: Müller/Schulz, FStrG, Kommentar, 2013, § 18f, Rn. 16). Aus Gründen der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ist ein Zeitpunkt drei Tage nach Zustellung ausreichend (siehe Kromer, in: Müller/Schulz, FStrG, Kommentar, 2013, § 18f, Rn. 28; vgl. ferner OVG Bautzen, B. v. 02.12.1998, 1 S 466/98, NVwZ-RR 1999, 487 <488>: „Höchstfrist“). Nach alledem ist dem Antrag zu 1. stattzugeben.

Antrag auf Erlass eines Zwangsgeldes

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Androhung von Zwangsmitteln, insbesondere einem Zwangsgeld gemäß Art. 29 Abs. 1, 31 BayVwZVG.

Nach Art. 29 Abs. 1 BayVwZVG können Verwaltungsakte, mit denen die Herausgabe einer Sache, die Vornahme einer sonstigen Handlung oder eine Duldung oder eine Unterlassung gefordert wird, nach den Vorschriften dieses Abschnitts mit Zwangsmitteln vollstreckt werden (Verwaltungszwang).

Die Rechtswirkung der Besitzeinweisung besteht nach § 21 AEG darin, dass die Vorhabenträgerin Besitzerin der in Anspruch zu nehmenden Flächen wird (§ 854 Abs. 2 BGB). Die Antragsgegner haben diesen Besitz zu dulden. Da Besitz allerdings die tatsächliche Sachherrschaft bedeutet, liegt hierin bis zur tatsächlichen Besitzerlangung eine gesetzliche Fiktion. Daher ist es geboten, den Besitzeinweisungsbeschluss mit den Mitteln des Verwaltungszwangs zu vollziehen, soweit der Betroffene den Besitzeinweisungsbeschluss nicht befolgt und seinen Besitz nicht aufgibt (z.B. Schütz in: Beck'scher AEG Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 21 AEG, Rn. 36; Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage 2015, § 44b Rn. 13). Außerdem stellt die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Schutzes auf dem Zivilrechtsweg keine einfachere und/oder effektivere Form des Rechtsschutzes dar (OVG Münster, B. v. 08.02.1995, 20 B 73/95, Rn. 10 ff Juris).

Die Antragstellerin ist daher gezwungen, die Androhung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung ihrer Besitzrechte zu beantragen, sofern zu befürchten ist, dass die Antragsgegner den Besitz nicht freiwillig aufgeben werden. Die Antragsgegner geben durch ihr Verhalten Anlass zur Befürchtung, dass sie die Besitzeinweisung nicht akzeptieren werden, und zwar losgelöst von zulässigen Rechtsbehelfen gegen den Besitzeinweisungsbeschluss.

Die Festsetzung eines Zwangsgeldes unter Ausschöpfung des Kostenrahmens ist auch verhältnismäßig (Art. 29 Abs. 3 BayVwZVG).

Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayVwZVG mindestens fünfzehn und höchstens fünfzigtausend Euro. Ziel des Zwangsgeldes ist es, das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, zu erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß dazu – wie hier – nicht aus, so kann es überschritten werden (Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayVwZVG). Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

Maßgeblich ist dabei in erster Linie die Wichtigkeit des von der Verwaltung verfolgten Zweckes, zum anderen die zu erwartende Intensität des geleisteten Widerstandes, der gebrochen werden soll (vgl. VGH Kassel, B. v. 12.04.1995, 3 TH 2470/94, Rn. 36, Juris).

Wie bereits unter B.III. dargestellt ist es erforderlich, die antragsgegenständlichen Flurstücke zum 03.02.2025 in Besitz zu nehmen. Gelingt es nicht, droht eine unabsehbare Verzögerung des Gesamtvorhabens, da eine verpflichtende Rodung der Wurzelstöcke erst im Folgejahr zulässig sein wird. Dann könnte das Vorhaben trotz der vorordentlichen Bedeutung erst mit erheblicher Verzögerung in Betrieb genommen werden. Der Antragstellerin drohen dabei erhebliche unwiederbringliche Schäden, welche die Antragstellerin derzeit auf mindestens EUR 100 Millionen schätzt.

Die Antragsgegner haben demgegenüber mehrfach erkennen lassen, dass eine Duldung des vollzugsfähigen Besitzeinwei-

sungsbeschlusses nicht sicher ist. Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Bauvorhabens, der mit einer Verzögerung der Baumaßnahmen verbundenen Schäden und dem Verhalten der Antragsgegner im Vorfeld ist ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 100.000,- angemessen. Das überragende öffentliche Interesse gebietet es, die Vollstreckung der Maßnahme nicht an offensichtlich rechtswidrigen – verbotene Eigenmacht enthaltenden – Widerstand der Antragsgegner scheitern zu lassen (vgl. OVG Münster, B. v. 08.02.1995, 20 B 73/95, Rn. 24 Juris).

D. Antrag auf Erlass von Ersatzmaßnahmen
Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Androhung des unmittelbaren Zwangs für den Fall, dass die Antragsgegner auch nach der Festsetzung des Zwangsgeldes dem Besitzeinweisungsbeschluss zuwiderhandeln und diese somit nicht zum Ziel (Besitzüberlassung) führen.

Rechtliche Grundlage dieses Schutzanspruchs bildet Art 34 BayVwVZG. Die dem Schutzanspruch der Antragstellerin korrespondierende Schutzpflicht der Enteignungsbehörde reduziert das ihr nach Art. 34 Satz 1 BayVwVZG zustehende Ermessen („kann“) in dem Umfang des Begehrens der Antragstellerin (vgl. OVG Münster, B. v. 08.02.1995, Az. 20 B 73/95). Die Schutzpflicht folgt aus rechtsstaatlichen Bindungen, auf deren Beachtung die Antragstellerin einen Anspruch hat. Die (in Wahrnehmung der Daseinsvorsorge öffentlichen) Interessen der Antragstellerin überragen das geschützte Interesse der Antragsgegner an der Wahrung des Bestandes ihres Eigentums bzw. Nutzungsrechts an den antragsgegenständlichen Flächen. Soweit die Antragsgegner den vollziehbaren Besitzeinweisungsbeschluss trotz der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes in der beantragten Höhe missachten sollten, ist die Androhung unmittelbaren Zwangs als ultima ratio zur Durchsetzung des Rechts geboten.

Die nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayVwVZG Androhung kann unterbleiben, da es sich hier um einen besonders dringlichen und im Sinne des Art. 35 BayVwVZG unaufschiebbaren Fall handelt.

Nach alledem ist auch den Anträgen zu 2 und 3 stattzugeben.“

C. Mündliche Verhandlung

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 09.01.2025 um 10 Uhr in Raum Nummer 704a/b im Dienstgebäude des Kommunalreferats, Denisstraße 2, 80335 München.

Sofern den oben genannten Personen ein Recht zum Besitz an einem oder beiden antragsgegenständlichen Grundstück Flst. Nr. 260/2 und 261/2, Gemarkung Pasing zusteht, sind diese Beteiligte des Verfahrens und werden hiermit geladen.

Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären, unter entsprechendem Nachweis Ihres Besitzrechtes. Ihre Rechte haben Sie spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen und den Nachweis des Besitzrechtes zu führen. Auch bei Nichterscheinen kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung entscheiden.

Sämtliche Anlagen und die Verfahrensakte können bei der Geschäftsstelle der Enteignungsbehörde, Frau Kronawitter, Kommunalreferat, Denisstraße 2, 80335 München eingesehen werden. Hierfür ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 089/233-725041 erforderlich.

München, den 05.12.2024

Kommunalreferat
Enteignungsbehörde

Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1 AEG Grundstück Flst. Nr. 313/3, Gemarkung Pasing

Az.: E-AEG 3/2024

Ladung zur mündlichen Verhandlung

Die DB InfraGO AG hat vor der Enteignungsbehörde München einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1 AEG gestellt. Die Enteignungsbehörde München lädt hiermit alle natürlichen und juristischen Personen, denen ein Recht zum Besitz an dem Grundstück Flst. Nr. 313/3, Gemarkung Pasing, aufgrund dinglichen oder obligatorischen Rechtes, zusteht.

A. Anträge mit Begründung der DB InfraGO AG

Die DB InfraGO AG beantragt:

1. Die Antragstellerin auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) nach Maßgabe der nachfolgenden Begründung zum 03.02.2025 hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Besitz der nachstehend näher bezeichneten Teilfläche von Flurstücknummer 313/3 der Gemarkung Pasing vorzeitig einzuweisen,

2. die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von EUR 100.000 gegen die Antragsgegner für den Fall, dass der Besitz entgegen eines zu Gunsten der Antragstellerin ergangenen Besitzeinweisungsbeschlusses für die vorgenannten Flurstücke nicht binnen eines Zeitraums von zehn Tagen nach Wirksamwerden des Besitzeinweisungsbeschlusses dieser überlassen wird sowie die ersatzweise Anordnung von Ersatzhaft gegenüber den Antragsgegnern für den Fall, dass das angeordnete Zwangsgeld uneinbringlich ist,

3. die Androhung unmittelbaren Zwangs, für den Fall, dass die Antragsgegner trotz angeordneten Zwangsgeldes den Besitz an den vorgenannten Flurstücken entgegen eines zu Gunsten der Antragstellerin ergangenen Besitzeinweisungsbeschlusses innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen nach Erlass der Anordnung eines Zwangsgeldes weiterhin nicht überlassen.

Zur Begründung führt die DB InfraGO AG aus:

„Das vorgenannte Flurstück 313/3 ist insgesamt 360 m² groß. Zum Nachweis wird verwiesen auf die lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses des bereits als Anlage AS 1 vorgelegten Grundbuchauszugs sowie auf das als Anlage 6a planfestgestellte Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Pasing, laufende Nr. 078, auszugsweise vorgelegt als Anlage AS 5. Die Grundstücksform ist langgezogen und fast rechteckig. Das Flurstück liegt direkt nördlich zur bestehenden zweigleisigen Eisenbahnstrecke 5541 Mü-Westkreuz- Herrsching und ist von dieser Strecke nur durch einen schmalen Grünstreifen getrennt. Das Flurstück liegt in einem Gewerbeareal und ist über die Bodenseestraße zu erreichen. Die Nachbarschaft ist geprägt von Gewerbebauten sowie Parkplätzen und Lagerflächen. Der Zuschnitt der Flurstücke wie auch die Bebauung in dem Areal ist als diffus zu beschreiben. Das Gebiet zwischen Bodenseestraße und der Bahnstrecke 5541 ist rein gewerblich genutzt, eine Wohnbebauung besteht in unmittelbarer Nähe zum antragsgegenständlichen Flurstück nicht. Dementsprechend ist in der lfd.Nr.6 des Bestandsverzeichnisses des schon als Anlage AS 1 vorgelegten Auszug aus dem Grundbuch für das Flurstück als Wirtschaftsart „Parkplatz“ ausgewiesen.

Zum Nachweis wird verwiesen auf den als Unterlage 5.5 planfestgestellten Grunderwerbsplan mit Maßstab 1:1000, den als Anlage 5.3 planfestgestellten Grunderwerbsplan mit Maßstab 1:1000 sowie den als Unterlage 5.0 planfestgestellten Grunderwerbsplan mit Maßstab 1:1000 sowie die als Unterlage 3.1.0 und 3.1.5 planfestgestellten Lagepläne mit Maßstab 1:1000, vorgelegt als Anlagenkonvolut AS 6.

Das Flurstück 313/3 wird im Zuge der Errichtung des unter A.I. genannten Bauvorhabens in Gänze vorübergehend für die Dauer der Hauptbauleistungen als Baustelleneinrichtungsfläche und dauerhaft auf einer Teilfläche aufgrund einer dinglichen Sicherung in Anspruch genommen. Für die Umweltvorabmaßnahmen, welche im Zeitraum vom 03.02.2025 bis 30.09.2025 zwingend im Vorfeld der Hauptbauleistung umgesetzt werden, besteht ein Bedarf an einer vorübergehenden Inanspruchnahme auf einer Teilfläche von 132 m². Hinsichtlich dieser vorübergehenden Inanspruchnahme infolge der Umweltvorabmaßnahme auf einer Teilfläche von 132 m² wird die Besitzeinweisung beantragt.

Die vorübergehende Inanspruchnahme einer 132 m² großen Teilfläche des Flurstücks 313 / 3 ist bedingt durch die im Vorfeld der Hauptbauleistungen erforderliche, auf den Zeitraum vom 03.02.2025 bis 30.09.2025 zeitlich begrenzte, Umsetzung der Umweltvorabmaßnahmen.

Konkret handelt es sich bei der antragsgegenständlichen Teilfläche um einen schmalen, lediglich an der südlichen Grundstücksgrenze zur Bahn mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen und im Übrigen als Parkplatz und Lagerfläche genutzten länglichen Grundstückstreifen, welcher direkt auf voller Länge an die Bahnstrecke 5541 angrenzt. Zum Nachweis der Flächeninanspruchnahme infolge der Umweltvorabmaßnahmen wird verwiesen auf den als Unterlage 14.4.1a planfestgestellten Maßnahmenlageplan im Maßstab 1:1000 sowie auf den Maßnahmenlageplan Anlage 3.3.1, zusammen vorgelegt als Anlagenkonvolut AS 7.

Die antragsgegenständliche Teilfläche von 132 m² ist auf dem als Unterlage 14.4.1a planfestgestellten Maßnahmenlageplan durch eine blaue, durchgehende Linie, welche den Maßnahmenbereich der Umweltvorabmaßnahme 005_VA sowie 007_VA festsetzt, sowie einer grün gestrichelten Linie, welche den Maßnahmenbereich der Umweltvorabmaßnahme 001_VA festsetzt, klar abgegrenzt und erkennbar.

Klar erkennbar ist auf dem als Unterlage 14.4.1a planfestgestellten Maßnahmenlageplan auch, dass die antragsgegenständliche Teilfläche vollständig von der planfestgestellten Fläche für vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme umfasst ist. Zum Nachweis wird erneut auf den schon als Anlagenkonvolut AS 6 vorgelegten planfestgestellten Grunderwerbsplan (Unterlage 5.5) sowie auf das schon als Anlage AS 5 vorgelegte planfestgestellte Grunderwerbsverzeichnis, lfd.NR. 78, verwiesen. Das Grunderwerbsverzeichnis wie auch der Grunderwerbsplan sieht für das gesamte Flurstück 313/3 mit einer Größe von 360 m² eine planfestgestellte Fläche für die vorübergehende Inanspruchnahme von 360 m² vor, so dass das gesamte Flurstück vorübergehend in Anspruch genommen werden kann. Folglich ist auch die antragsgegenständliche Teilfläche von 132 m² planfestgestellt als Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme.

Mit Beginn der Hauptbauleistung ab dem 26.01.2026 wird das Flurstück in Gänze als Baustelleneinrichtungsfläche vorübergehend für die Dauer der restlichen Bauzeit in Anspruch genommen. Diese Flächeninanspruchnahmen sind nicht antragsgegenständig, werden aber zur Information kurz dargestellt: Zum Nachweis des Beginns der Bauhauptleistung am 26.01.2025 wird verwiesen auf den Bauzeitenablaufplan, lfd. Nr. 1720, 1723, zum Nachweis vorgelegt als Anlage AS 8. Zum weiteren Nachweis der vorübergehenden Inanspruchnahme wird einerseits verwiesen auf den schon als Unterlage 5.5 planfestgestellten Grunderwerbsplan sowie auf den als

Unterlage 3.1.5 planfestgestellten Lageplan, beide Pläne schon vorgelegt als Anlagenkonvolut AS 6, sowie die als Unterlagen 10.0 und 10.5 planfestgestellten Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplänen, zum Nachweis vorgelegt als Anlage AS 9.

Zudem wird hinsichtlich der vorübergehenden Inanspruchnahme auf das schon als Anlage AS 5 planfestgestellte Grunderwerbsverzeichnis, lfd.NR. 78 verwiesen.

Darüber hinaus wird das Flurstück 313/ 3 auf einer Teilfläche von 127 m² dauerhaft in Anspruch genommen aufgrund einer dinglichen Sicherung in Form einer Grunddienstbarkeit für zwei landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahme 013_FCS und 018_A). Zum Nachweis hierfür wird verwiesen auf den schon als Anlagenkonvolut AS 7 vorgelegten, als Unterlage 14.4.1a planfestgestellten Maßnahmenlageplan sowie den planfestgestellten Maßnahmenblättern zur Maßnahme 013_FCS sowie der Maßnahme 018_A, zum Nachweis vorlegt als Anlage AS 10.

Eine Teilfläche von 204 m² des Flurstücks 313/3 wird außerdem durch eine dingliche Sicherung in Form einer Grunddienstbarkeit für den Betrieb der Kombimaste Oberleitungsanlage und 110 kv Bahnstromleitung BL 401 (Nennspannung 110kV), welche beidseitig der Bahnstrecke 5541 aufgestellt werden, dauerhaft in Anspruch genommen. Zum Nachweis hierfür wird verwiesen auf den als Unterlage 5.5 planfestgestellten Grunderwerbsplan sowie auf den als Unterlage 3.1.5 planfestgestellten Lageplan, beide Pläne schon vorgelegt als Anlagenkonvolut AS 6. Zudem wird verwiesen auf das als Unterlage 4 planfestgestellte Bauwerksverzeichnis (lfd. Nr. 702), vorgelegt als Anlage AS 11.

Diese späteren Inanspruchnahmen des Flurstücks 313 / 3 sind indes nicht antragsgegenständig. Mit diesem Antrag wird nur die vorübergehende Inanspruchnahme für die Umsetzung der Umweltvorabmaßnahmen im Zeitraum vom 03.02.2025 und 30.09.2025 beantragt.

3. Begrenzung des Antrags auf die Umweltvorabmaßnahmen Die Begrenzung des unter A.V gestellten Besitzeinweisungsantrag auf die Umweltvorabmaßnahmen ist dahingehend begründet, da aufgrund des Bauzeitenablauf zunächst die Inanspruchnahme des antragsgegenständlichen Teils der planfestgestellten Fläche für die vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich ist, um den Bauablauf nicht zu verzögern. Auf diese Weise kommt die Antragstellerin auch dem in den Verhandlungen geäußerten Wunsch der Antragsgegner auf eine möglichst geringe zeitliche Inanspruchnahme ihrer Flächen nach.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtmäßigkeit einer Besitzeinweisung in Flächen, die nur vorübergehend für die Verwirklichung eines planfestgestellten Bauvorhabens benötigt werden, allgemein bejaht wird (Aust, in: Aust/Jacobs/Pasternak (Hrsg.), Die Enteignungsentschädigung, 7. Aufl. 2014, Rn. 120, 124). Einer Besitzeinweisung in eine Teilfläche des Flurstücks 313/ 3 nur zum Zwecke der Umsetzung der Umweltvorabmaßnahmen steht somit nichts entgegen.

Es wird die Feststellung des Zustands des antragsgegenständlichen Grundstücks (§ 21 Abs. 3 Satz 1 AEG) durch eine Begehung und durch das Erstellen von Lichtbildern seitens der Behörde oder durch einen Sachverständigen vor Durchführung der mündlichen Verhandlung angeregt. Der Zustand des unter A.V.1. bezeichneten Grundstücks könnte für die der Besitzeinweisung nachfolgenden Verfahren von Bedeutung sein, weil über ihn womöglich Meinungsverschiedenheiten entstehen und sich die Beschaffenheit der Grundstücke nach Inanspruchnahme womöglich nicht (mehr) zweifelsfrei ergibt (vgl. Thüringer OVG, B. v. 11.03.1999, Az. 2 EO 1247/98, juris Rn. 59). Seite 12 von 28

Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung in die antragsgegenständliche Teilfläche des Flurstücks 313/ 3 gemäß § 21 Abs. 1 AEG ist begründet, da dieses Teilflurstück unabdingbar für den dringlichen Baubeginn des bestandskräftig planfest-

gestellten Vorhabens „Gesamtbaumaßnahme München-Westkreuz/Bodenseestraße (GMWB) vom 13.12.2023 (Az. 651pp/003-2020#001)“ ist und bisher trotz Vertragsverhandlungen keine Einigung mit den Antragsgegnern erzielt werden konnte.

Der Plan für das unter A.I. genannte Bauvorhaben wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.12.2023 (Az. 651pp/003-2020#001) durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 AEG. Zum Nachweis wird auf Seite 69, dort Ziff. A.7 des verfügenden Teils des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, zum Nachweis vorgelegt als Anlage AS 12. An dieser Stelle wird festgestellt: „Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.“ Im Übrigen ist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Antragsgegnern in Bestandskraft erwachsen. Zum Nachweis wird eine Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes vom 12.07.2023 vorgelegt, als Anlage AS 13.

Die oben unter A.VII bezeichnete Teilfläche des Flurstücks 313/ 3 wird im Rahmen des unter A.I genannten Bauvorhabens für die Umsetzung der Umweltvorabmaßnahmen benötigt. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses, durch das Eisenbahnbundesamt am 13.12.2023 mit dem Az. 651pp/003-2020#001 erlassen, erstreckt sich gemäß § 18 AEG auf alle Flächen, die zur Ausführung des Planvorhabens benötigt werden. Vorliegend trifft dies auf das antragsgegenständliche Flurstück zu.

Südlich des Bahnhofs München-Westkreuz werden im selben räumlichen Bereich zwei planfeststellungsrechtlich selbständige Vorhaben geplant. Zum einen das fernstraßenrechtliche Vorhaben „Änderung der Bundesstraße B2- Bodenseestraße“ sowie das eisenbahnrechtliche Vorhaben „Netzergänzende Maßnahme 13 (NeM13)“.

Das eisenbahnrechtliche Vorhaben NeM 13 ist durch den Infrastrukturbedarf auf den Außenästen des bestehenden S-Bahn-Netzes bedingt, welcher sich durch das ab Inbetriebnahme der 2. S-Bahn- Stammstrecke unterstellte Betriebsprogramm ergibt. Durch das eisenbahnrechtliche Vorhaben NeM 13 wird die derzeit niveaugleiche Kreuzung der S- Bahnstrecken 5541 München Westkreuz- Herrsching und 5540 München Hbf tief- Gauting (Richtungsgleis) niveaufrei ausgebildet. Die niveaugleiche Verzweigung der S-Bahnstrecke 5540 (Richtungsgleis und 5541 (Richtungs- und Gegenrichtungsgleis) erfolgt südlich des Bahnhofs München Westkreuz mittels eines Kreuzungsbauwerk bei Bahn-km 9,378 der Strecke 5540 (Richtungsgleis) und bei Bahn-km 2,012 der Strecke 5541 (beide Gleise).

Im Bereich der oben unter A.VII. beschriebenen, 132 m² großen antragsgegenständlichen Teilfläche müssen zu Beginn der Bauarbeiten zunächst die Umweltvorabmaßnahmen durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Umweltvorabmaßnahmen müssen auf der antragsgegenständlichen Teilfläche zuerst Fäll- und Rodungsarbeiten umgesetzt werden. Hierbei erfolgt eine Fällung von Gehölzen im Zeitraum zwischen dem 03.02.2025 und dem 28.02.2025.

In Kap. 6.2, S.100 des planfestgestellten Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 14.1a, vorgelegt als Anlage AS 14, wird bezüglich der Vermeidungsmaßnahme 001_VA zudem festgelegt, dass die Wurzelstöcke zuerst im Boden verbleiben, um Verletzungen oder Tötungen von potenziell in den Hohlräumen von Wurzelstrukturen überwinternden Kleintieren (u.a. Reptilien, Amphibien usw.) zu vermeiden. Die Entfernung der Wurzelstöcke darf somit erst im Zeitraum von April-Mitte Mai oder August bis September durchgeführt werden.

Anschließend hat auf der antragsgegenständlichen Teilfläche im Zeitraum vom 15.04.2025 bis 30.09.2025 die strukturelle Vergrünung von Reptilien durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 005_VA und 007_VA zu erfolgen. Zum Nachweis wird auf Kap. 6.2, S. 101, 103 des schon als Anlage

AS 14 vorgelegten Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 14.1a) sowie auf den schon als Anlage AS 7 vorgelegten, als Unterlage 14.4.1a planfestgestellten Maßnahmenplan verwiesen.

Es bleibt somit festzuhalten, dass auf dem antragsgegenständlichen Teilflurstück eine vorübergehende Inanspruchnahme vom 03.02.2025 bis 30.09.2025 für die Umsetzung der Umweltvorabmaßnahmen erforderlich ist.

Sofern aus Sicht der Besitzeinweisungsbehörde weitere Konkretisierungen notwendig sein sollten, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Eine besondere Dringlichkeit ist gegeben, da der sofortige Baubeginn zum beantragten Datum (03.02.2025) geboten ist. Denn die Antragstellerin muss die antragsgegenständlichen Teilfläche des Flurstücks 313/ 3 zum 03.02.2025 in Besitz nehmen, um einen verzögerungsfreien Bauablauf und das Inbetriebnahmedatum (20.06.2029) zu halten.

Eine Dringlichkeit liegt bereits vor, wenn – wie hier – mit den unmittelbar vorbereitenden Maßnahmen begonnen werden muss (vgl. Schütz, in: Beck'scher AEG Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 21, Rn. 22).

Im Bereich der antragsgegenständlichen Flurstücke müssen zunächst die Umweltvorabmaßnahmen durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Umweltvorabmaßnahmen müssen auf den antragsgegenständlichen Flurstücken zuerst Fäll- und Rodungsarbeiten umgesetzt werden. Hierbei erfolgt eine Fällung von Gehölzen im Zeitraum zwischen dem 03.02.2025 und dem 28.02.2025.

Die zeitliche Vorgabe für das Freimachen der Baustelleneinrichtungsflächen folgt zunächst aus der Nebenbestimmung A.4.3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.12.2023, schon vorgelegt als Anlage AS 12. Diese Nebenbestimmung schreibt vor, dass Fällungen nur im Februar erfolgen sollen, sofern kein sicherer Baubeginn im Winterhalbjahr erfolgt.

Zudem wird auch in Kap. 6.2, S.100 des Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 14.1a, schon vorgelegt als Anlage AS 14, als Vermeidungsmaßnahme 001_VA festgelegt, dass Baumfällungen und Gehölzrückschnitte nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.Oktober bis zum 28./29.Februar durchzuführen sind. Der dort genannte Zeitraum ergibt sich neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan auch aus dem Gesetz. Denn nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG besteht ein generelles Rodungsverbot für den Zeitraum zwischen 01.03. und 01.10. eines jeden Jahres. Die Fällung von Bäumen wie auch der Gehölzrückschnitt muss somit zwingend im Zeitraum zwischen dem 03.02.2025 und dem 28.02.2025 erfolgen.

In Kap. 6.2, S.100 des planfestgestellten Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 14.1a, schon vorgelegt als Anlage AS 14, wird bezüglich der Vermeidungsmaßnahme 001_VA festgelegt, dass die anschließende Rodung, also die Entfernung der Wurzelstöcke indes erst im Zeitraum von April-Mitte Mai oder August bis September durchgeführt werden darf. Die Wurzelstöcke müssen somit zuerst im Boden verbleiben, um Verletzungen oder Tötungen von potenziell in den Hohlräumen von Wurzelstrukturen überwinternden Kleintieren (u.a. Reptilien, Amphibien usw.) zu vermeiden.

Die oben aufgeführte Baufeldfreimachung auf den antragsgegenständlichen Flurstücken muss folglich schon im Februar 2025 erfolgen, damit die Rodung der Wurzelstöcke im Zeitraum April bis Mitte Mai in zulässiger Weise durchgeführt werden kann. Eine Fällung von Bäumen und Gehölzrückschnitt auf den antragsgegenständlichen Flurstücken erst ab dem 01.Oktober 2025 würde eine termingerechte Fortführung der weiteren Arbeiten verhindern, da eine zwingend notwendige anschließende Entfernung der Wurzelstöcke erst wieder ab April 2026 und somit erst nach Beginn der Hauptbauleistungen am 26.01.2026 rechtlich zulässig wäre.

Gemäß dem Bauablaufplan für die Umweltvorabmaßnahmen, lfd. Nr. 5 und 7, zum Nachweis vorgelegt als Anlage AS 15,

sollen die Umweltvorabmaßnahmen in Form der Vermeidungsmaßnahme 001_VA mit den Gehölzrückschnitten ab dem 03.02.2025 beginnen. Hiernach ist ab dem 01.04.2025 bis zum 30.04.2025 die Wurzelstöcke als weitere Vermeidungsmaßnahme 001_VA geplant.

Anschließend hat auf den antragsgegenständlichen Flurstücken im Zeitraum vom 15.04.2025 bis 30.09.2025 die strukturelle Vergrämung von Reptilien durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 005_VA und sowie das Abfangen und Umsetzen von Reptilien durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 007_VA zu erfolgen. Zum Nachweis wird auf die lfd. Nr. 13, 28 des schon als Anlage AS 15 vorgelegten Bauablaufplans für die Umweltvorabmaßnahmen sowie auf Kap. 6.2, S. 101 des schon als Anlage AS 14 vorgelegten Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie auf den schon als Anlage AS 7 vorgelegten, als Unterlage 14.4.1a planfestgestellten Maßnahmenplan verwiesen.

Der Beginn der Hauptbauleistung auf den antragsgegenständlichen Flurstücken in Form der Bauaufreimung erfolgt am 26.01.2026, sodass die oben beschriebenen Umweltvorabmaßnahmen zwingend im Jahr 2025 erfolgen müssen. Zum Nachweis des Beginns der Hauptbauleistungen wird verwiesen nochmals auf den Bauzeitenablaufplan, lfd. Nr. 1720, schon vorgelegt als Anlage AS 8.

Die antragsgegenständlichen Flurstücke werden – wie oben unter B.II beschrieben – schon zu Beginn der Hauptbauleistung als Baustelleneinrichtungsfläche benötigt.

Ohne die Durchführung der Umweltvorabmaßnahmen bis Ende September 2025 ist eine Durchführung der erforderlichen Umweltmaßnahmen erst in dem darauffolgenden Rodungszeitraum ab 01.04.2026 zulässig, woraus zwingend ein Zeitverzug von mindestens 12 Monaten resultiert. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die einzelnen Bauphasen entsprechend dem Bauablaufplan aufeinander abgestimmt sind. Die für die Realisierung benötigten Umweltvorabmaßnahmen wurden bereits an ein Bauunternehmen vergeben. Zum Nachweis wird die Beauftragung des Bauunternehmens vorgelegt als Anlage AS 16.

Wird die einzelne Bauphase innerhalb des vorgesehenen Zeitraums nicht realisiert, führt dies zu erheblichem zusätzlichem Aufwand. Denn können die im Bauablaufplan vorgesehenen Bauzeiten nicht eingehalten werden, kommt es zu einer Bauzeitverlängerung, die weitere Kosten nach sich zieht.

Ohne eine vorzeitige Besitzeinweisung zum beantragten Termin müsste also mit den weiteren Baumaßnahmen zugewartet und mit begründeten Behinderungsanzeigen der ausführenden Baufirma gerechnet werden, was nicht nur die Realisierung des Vorhabens erheblich verzögern, sondern vielmehr zu baubedingten Mehrkosten führen würde. Eine besondere Dringlichkeit liegt mithin vor.

Antrag auf Fristverkürzung

Wegen der besonderen Dringlichkeit (näher oben unter B.III.) beantragen wir, den Termin für die mündliche Verhandlung – unter Unterschreitung der Höchstfrist des § 21 Abs. 2 Satz 1 AEG – baldmöglichst anzuberaumen.

Bereits jetzt stellen wir den Antrag, für den Fall des Erlasses des hier beantragten Besitzeinweisungsbeschlusses und ebenfalls aufgrund der besonderen Dringlichkeit (näher oben unter B.III.) die Zustellungsfrist des § 21 Abs. 4 Satz 1 AEG auf eine Woche zu verkürzen. Darüber hinaus beantragen wir, den Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Besitzeinweisungsbeschlusses nach § 21 Abs. 4 Satz 3 AEG auf drei Tage nach Zustellung des Beschlusses festzusetzen.

Die Fristen des § 21 Abs. 2 und 4 AEG dienen der Verfahrensbeschleunigung allein im Interesse der Antragstellerin (OVG Bautzen, B. v. 02.12.1998, 1 S 466/98, NVwZ-RR 1999, 487 <488> m.w.N.).

Bei der Vorschrift des § 21 Abs. 4 Satz 3 AEG handelt es sich um eine „Soll“-Vorschrift. Bei ihrer Ermessensausübung hat die Enteignungsbehörde die Interessen der Antragstellerin ge-

genüber den Interessen der Antragsgegner abzuwägen (vgl. Kromer, in: Müller/Schulz, FStrG, Kommentar, 2013, § 18f, Rn. 16). Aus Gründen der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ist ein Zeitpunkt drei Tage nach Zustellung ausreichend (siehe Kromer, in: Müller/Schulz, FStrG, Kommentar, 2013, § 18f, Rn. 28; vgl. ferner OVG Bautzen, B. v. 02.12.1998, 1 S 466/98, NVwZ-RR 1999, 487 <488>: „Höchstfrist“). Nach alledem ist dem Antrag zu 1. stattzugeben.

Antrag auf Erlass eines Zwangsgeldes

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Androhung von Zwangsmitteln, insbesondere einem Zwangsgeld gemäß Art. 29 Abs. 1, 31 BayVwZVG.

Nach Art. 29 Abs. 1 BayVwZVG können Verwaltungsakte, mit denen die Herausgabe einer Sache, die Vornahme einer sonstigen Handlung oder eine Duldung oder eine Unterlassung gefordert wird, nach den Vorschriften dieses Abschnitts mit Zwangsmitteln vollstreckt werden (Verwaltungszwang).

Die Rechtswirkung der Besitzeinweisung besteht nach § 21 AEG darin, dass die Vorhabenträgerin Besitzerin der in Anspruch zu nehmenden Flächen wird (§ 854 Abs. 2 BGB). Die Antragsgegner haben diesen Besitz zu dulden. Da Besitz allerdings die tatsächliche Sachherrschaft bedeutet, liegt hierin bis zur tatsächlichen Besitzerlangung eine gesetzliche Fiktion. Daher ist es geboten, den Besitzeinweisungsbeschluss mit den Mitteln des Verwaltungszwangs zu vollziehen, soweit der Betroffene den Besitzeinweisungsbeschluss nicht befolgt und seinen Besitz nicht aufgibt (z.B. Schütz in: Beck'scher AEG Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 21 AEG, Rn. 36; Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage 2015, § 44b Rn. 13). Außerdem stellt die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Schutzes auf dem Zivilrechtsweg keine einfachere und/oder effektivere Form des Rechtsschutzes dar (OVG Münster, B. v. 08.02.1995, 20 B 73/95, Rn. 10 ff Juris).

Die Antragstellerin ist daher gezwungen, die Androhung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung ihrer Besitzrechte zu beantragen, sofern zu befürchten ist, dass die Antragsgegner den Besitz nicht freiwillig aufgeben werden. Die Antragsgegner geben durch ihr Verhalten Anlass zur Befürchtung, dass sie die Besitzeinweisung nicht akzeptieren werden, und zwar losgelöst von zulässigen Rechtsbehelfen gegen den Besitzeinweisungsbeschluss.

Die Festsetzung eines Zwangsgeldes unter Ausschöpfung des Kostenrahmens ist auch verhältnismäßig (Art. 29 Abs. 3 BayVwZVG).

Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayVwZVG mindestens fünfzehn und höchstens fünfzigtausend Euro. Ziel des Zwangsgeldes ist es, das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, zu erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß – wie hier – hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden (Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayVwZVG). Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

Maßgeblich ist dabei in erster Linie die Wichtigkeit des von der Verwaltung verfolgten Zweckes, zum anderen die zu erwartende Intensität des geleisteten Widerstandes, der gebrochen werden soll (vgl. VGH Kassel, B. v. 12.04.1995, 3 TH 2470/94, Rn. 36, Juris).

Wie bereits unter B.III. dargestellt ist es erforderlich, die antragsgegenständlichen Flurstücke zum 03.02.2025 in Besitz zu nehmen. Gelingt es nicht, droht eine unabsehbare Verzögerung des Gesamtvorhabens, da eine verpflichtende Rodung der Wurzelstöcke erst im Folgejahr zulässig sein wird. Dann könnte das Vorhaben trotz der vordringlichen Bedeutung erst mit erheblicher Verzögerung in Betrieb genommen werden. Der Antragstellerin drohen dabei erhebliche unwiederbringliche Schäden, welche die Antragstellerin derzeit auf mindestens EUR 100 Millionen schätzt.

Die Antragsgegner haben demgegenüber mehrfach erkennen lassen, dass eine Duldung des vollzugsfähigen Besitzeinwei-

sungsbeschlusses nicht sicher ist. Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Bauvorhabens, der mit einer Verzögerung der Baumaßnahmen verbundenen Schäden und dem Verhalten der Antragsgegner im Vorfeld ist ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 100.000,- angemessen. Das überragende öffentliche Interesse gebietet es, die Vollstreckung der Maßnahme nicht an offensichtlich rechtswidrigen – verbotene Eigenmacht enthaltenden – Widerstand der Antragsgegner scheitern zu lassen (vgl. OVG Münster, B. v. 08.02.1995, 20 B 73/95, Rn. 24 Juris).

D. Antrag auf Erlass von Zwangsmaßnahmen

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Androhung des unmittelbaren Zwangs für den Fall, dass die Antragsgegner auch nach der Festsetzung des Zwangsgeldes dem Besitzeinweisungsbeschluss zuwiderhandeln und diese somit nicht zum Ziel (Besitzüberlassung) führen.

Rechtliche Grundlage dieses Schutzanspruchs bildet Art 34 BayVwVZG. Die dem Schutzanspruch der Antragstellerin korrespondierende Schutzpflicht der Enteignungsbehörde reduziert das ihr nach Art. 34 Satz 1 BayVwVZG zustehende Ermessen („kann“) in dem Umfang des Begehrens der Antragstellerin (vgl. OVG Münster, B. v. 08.02.1995, Az. 20 B 73/95). Die Schutzpflicht folgt aus rechtsstaatlichen Bindungen, auf deren Beachtung die Antragstellerin einen Anspruch hat. Die (in Wahrnehmung der Daseinsvorsorge öffentlichen) Interessen der Antragstellerin überragen das geschützte Interesse der Antragsgegner an der Wahrung des Bestandes ihres Eigentums bzw. Nutzungsrechts an den antragsgegenständlichen Flächen. Soweit die Antragsgegner den vollziehbaren Besitzeinweisungsbeschluss trotz der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes in der beantragten Höhe missachten sollten, ist die Androhung unmittelbaren Zwangs als ultima ratio zur Durchsetzung des Rechts geboten.

Die nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayVwVZG Androhung kann unterbleiben, da es sich hier um einen besonders dringlichen und im Sinne des Art. 35 BayVwVZG unaufschiebbaren Fall handelt.

Nach alledem ist auch den Anträgen zu 2 und 3 stattzugeben.“

C. Mündliche Verhandlung

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 09.01.2025 um 10 Uhr in Raum Nummer 704a/b im Dienstgebäude des Kommunalreferats, Denisstraße 2, 80335 München.

Sofern den oben genannten Personen ein Recht zum Besitz an dem antragsgegenständlichen Grundstück Flst. Nr. 313/3, Gemarkung Pasing zusteht, sind diese Beteiligte des Verfahrens und werden hiermit geladen.

Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären, unter entsprechendem Nachweis des Besitzrechtes. Ihre Rechte haben Sie spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen und den Nachweis des Besitzrechtes zu führen. Auch bei Nichterscheinen kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung entscheiden.

Sämtliche Anlagen und die Verfahrensakte können bei der Geschäftsstelle der Enteignungsbehörde, Frau Kronawitter, Kommunalreferat, Denisstraße 2, 80335 München eingesehen werden. Hierfür ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 089/233-725041 erforderlich.

München, den 05.12.2024

Kommunalreferat
Enteignungsbehörde

